

2021

Liegenschaften 2021 im Privatvermögen

5 Formular

Name, Vorname: PD-Nr.:

Kanton: Land: Amtskreis: GB / Kat.Nr.: Baujahr: Wohnausgabedatum: Gemeinde: Kaufpreis/Ankaufdatum: Situations- oder verk. Liegenschaft:

Liegenschaft Nr. 1

Bei mehreren Liegenschaften ist ein Blatt pro Liegenschaft anzufüllen. Die Nettoerträge und Steuerwerte sind in der Formel 5.7 zu übertragen.

Angaben sind die Mietzinseinnahmen ohne die an die Mieteinschuldner weiterverrechenbare Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung usw. Wenn Mietzinseinnahmen und Nebenkosten deklarieren werden, so kann ebenfalls die Ertragsart auf die Mietzinseinnahmen von bis zu 20%, max. CHF 2400 pro Jahr und Wohnfläche angegeben werden.

Dieser Wert wird zur Berechnung der pauschalen Liegenschaftsteuerleistungen und ist in der Steuererklärung unter Ziffer 3.6 wieder anzugeben.

Bei verkauften Liegenschaften im Privatvermögen ist der Steuerwert (bis auf maximal 5% des Eigenwertes) anzugeben.

Zur Pauschalabgabe beträgt 10% von B.10, wenn das Gebäude am Ende des Steuerjahres weniger als 10 Jahre alt ist, bzw. 20%, wenn es 20 bis zu 30 Jahre alt ist. Bei Abgabe der effektiven Unterhaltskosten vgl. die Werbung über den Abzug von Liegenschaftskosten, LKW unter www.stb.ch/baukosten

Effektive Unterhaltskosten (ohne Zehnjährige Nachveranschlagung)

Übertrag aus eigenen Erklärungsblättern

Total

1046211701171010

Erwerbseinkommen 2021

4 Formular

Name, Vorname: PD-Nr.:

A. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Einzelperson / Ehepartner / P1	Brutto-Betrag	Prozente
A.1 Honorare, Honorare	300	
A.2 Vom Arbeitgeber ausgerichtete Pauschalabgaben	150	35%
A.3 Geldwerte Leistungen, z.B. Freizeittage, Fahrten	305	
A.4 Nebenverdienst (Mietlohn)		
A.5 Arbeitslosenentgelt (AV), Kurzarbeit		
A.6 Tagelöhner aus obligatorischer Landwirtschaft		
A.7 EO-Erwerbsleistungen (RS, Mutters		
A.8 Total Brutto-Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	805	

Bei Renten, die nicht zu 100% steuerbar sind, ist in der Rubrik «Sonstige Erwerbseinkünfte» in der Hauptkategorie der steuerbaren Teil anzugeben.

Renten aus Erwerbseinkünften der beruflich tätigen Person (z. B. die der 1.1.2002 zu laufen begonnen und auf andere Person übertragen wurden, die am 31.12.1998 bereits bestand, sind zu 80% steuerbar, wenn die Renten ausserhalb von der Hauptkategorie Renten eingebracht wurden, und zu 80% steuerbar, wenn die Renten mindestens zu 20% von dieser eingebracht wurden sind.

Ausländische Renten aus Vorstandsamtverträgen, welche einer schweizerischen Bindungspflicht 1. und 2. Stufe entsprechen.

Ruhgehälter für eine frühere Dienstleistung im öffentlichen Dienst sind grundsätzlich nur im Ausland (Schweizerland) steuerbar, wenn in der Schweiz zum Steuerzeitpunkt der Bruttobetrag in der Schweiz in der Regel in der folgenden Prozentformel steuerbar:

Land	Prozent
Deutschland	100%
Renten der Deutschen Bundesversicherungsanstalt	100%
Deutsche Beamteneinkünfte	0%
Italien	100%
Renten der Securité sociale	100%
Renten der französischen Dienstleistungen	0%
Frankreichische Beamteneinkünfte	0%
Japan	100%
Renten des J.S.P.	100%
Österreich	100%
alle Renten	100%
USA	100%
Renten der Social Security	56,66% (in den Bezugsjahren der Renten nach Abzug der in den USA erhaltenen Quotenanteile von 15%, die höchst 1 von 85%)

Bei Ortseinkünften können zugewiesene Sperrkassen bis max. CHF 2'000 pro Steuerjahr von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden.

Die Versicherungssteuer auf Dividenden von schweizerischen Bankkonten wird seit dem Ertrag über CHF 200 oder bei mehrmaliger Dividendenzahlung pro Jahr erheben. Dividenden bis und mit CHF 200 und unterhalb von 100 sind zu deklarieren.

1046211701171010

Renten/Pensionen/Private Taggeldversicherungen 2021

3 Formular

Name, Vorname: PD-Nr.:

Renten

Brutto-Betrag	Prozente
Brutto-Betrag	100%
Abzug	20%
Netto	80%

Personenstatus: Rentner/Beginn vor 1.1.2002

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, welche auch Sparfonds und Aktienfonds, oder wenn Sie einen Lebens-, Zahn-, oder Krankenkassenvertrag haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus. Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückzahlung der Versicherungssteuer erfüllt, wenn der Antrag rechtzeitig bei der Versicherungsgesellschaft eintrifft, in dem die entsprechende Fristenfristung für die Einreichung der Steuererklärung gilt nicht für den Rückzahlungsantrag.

Die Einkünfte von 22 der EStG, Steuererhebung über die Teilzahlung der Einkünfte aus den Beiträgen in den Geschäftsjahren bis zum Ende des Jahres 2008 (EStG 2008) und die entsprechende Steuererhebung unter www.stb.ch/steuer/22-0-2008-4-08/abgabe-aufgaben werden.

Die Guthaben der Versicherungssteuer werden der Steuerbehörde gemeldet. Überschüssige Guthaben werden auf ein persönliches Bank- oder Postkonto ausbezahlt. Bei Rücklagen eingetragener Partnerschaft ist eine Kontoverbindung anzugeben, die auf beide Namen lautet.

Für die Rückzahlung der Versicherungssteuer sind die Original-Beschreibungen der Lohnsteuern, die Einkünfte und der Beiträge der Versicherungsunternehmen vorzulegen. Bei Rücklagen eingetragener Partnerschaft ist eine Kontoverbindung anzugeben, die auf beide Namen lautet.

Bei Ortseinkünften können zugewiesene Sperrkassen bis max. CHF 2'000 pro Steuerjahr von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden.

1046211701171010

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021

2 Formular

Name, Vorname: PD-Nr.:

A. Fragen an Besitzer von Wertschriften und übrigen Guthaben

Haben Sie im Steuerjahr ein fremdübergebenes geldwertes Gutachten in Form von Mitarbeiteraktien, Optionen usw. erhalten?

Sind Sie an einer nichtkontierten AG/GmbH beteiligt?

1046211701171010

Steuererklärung 2021 für natürliche Personen

1 Formular

A. Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2021 bzw. am Ende der Steuerpflicht

A. Personalien

Einzelperson / Ehepartner / P1 Ehefrau / P2

Hauptberuf bzw. -stand

Konten

Zustand

Zuzug

Beruf

Arbeitsort

Personenstandsbezüge?

Bei Rückfragen: Telefonnummer

B. Minderjährige Kinder (2004–2021) oder in Aus- oder Weiterbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten

Personenstatus

Schul- bzw. Lehrform

Schul- bzw. Lehrort

C. Vertreterin

Bei erstmaliger oder Änderung einer bestehenden Vertretung muss eine Vollmacht mit separater Post eingereicht werden. Die Vollmacht gilt für alle laufenden und zukünftigen Verwaltungsverfahren bis zum Widerruf. Die Vollmacht ist unabhängig von der Steuererklärung an folgende Adresse zu senden: Kantonale Steuerverwaltung Schweiz, Team Register, Postfach 1232, 6431 Schwyz

eTax.SZ Web

eTax.SZ Desktop

Steuererklärung kann auch online mit PC oder Mäusleintrag ausgefüllt und eingereicht werden.

Ort und Datum Unterschrift Alleinstehend(Ehepartner(in) 1 Ehefrau/Partner(in) 2

Formular 1

0106211701171000

Inhaltsverzeichnis

Stichwortverzeichnis	4
Steuererklärung mit dem PC ausfüllen	5
Zu Ihrer Information	
Wichtige Neuerungen	6
Allgemeine Hinweise	6
Deklarationspflicht	7
Beginn und Beendigung der Steuerpflicht	7
Steuererklärung von Hand ausfüllen	8
Formulare	
2 Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 mit Verrechnungssteuerantrag	9
2.3 Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA	12
3 Renten / Pensionen / Private Taggeldversicherungen	13
4/4.1 Erwerbseinkommen / Berufsauslagen	14
A. Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	14
B. Berufsauslagen	14
5/5.2 Liegenschaften im Privatvermögen	17
6 Alimente und Unterhaltsleistungen	19
7 Privatschulden	20
8 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	20
Zuwendungen	20
A. Zuwendungen an politische Parteien	20
B. Gemeinnützige Zuwendungen	20
9 Krankheits- und Unfallkosten	21
9.1 Behinderungsbedingte Kosten	21
10 Spezialdeklarationen	22
A. Kapitalabfindungen und Haftpflichtversicherungen	22
B. Anmeldung zur Nachbesteuerung von bisher nicht versteuerten Einkommen und Vermögen	22
11 Beteiligung an unverteilter Erbschaften	23
1 Steuererklärung	23
D. Berechnung des Einkommens (Kantonale Steuern)	23
E. Berechnung des Vermögens	25
12 Direkte Bundessteuer	27
Einkommenssteuer-Tarif für kantonale Steuern	29
Berechnung der kantonalen Steuern	29
Tarife für die direkte Bundessteuer 2021	30



Stichwortverzeichnis

A	Abfindungen, Kapitalabfindungen	22	I	IV-Renten	13	T	Taggelder aus Erwerbstätigkeit (ALV, SUVA, IV)	14
	AHV-Beiträge	24	K	Kapitaleinlageprinzip	9		Taggelder aus privater Vorsorge (Krankenkasse usw.)	13
	AHV- und IV-Renten	13		Kapitalleistungen	22		Tod eines Ehegatten	8
	Alimente / Unterhaltsbeiträge	19		Kinderabzug	25,26		Trennung	7
	Altersabzug	25		Krankenkassenprämien	20	U		
	Arbeitslosentaggelder	14		Kurslisten	10,26		Überbrückungsleistungen	13
	Ausländische Renten	13	L				Umweltschutz	19
	Aus- und Weiterbildung	24		Lebensversicherungen	26		Unfallkosten	21
B				Leibrenten	13,24		Unterhaltskosten bei Liegenschaften	19
	Baukreditzinsen	20		Liegenschaftsunterhaltskosten	18		Unterhaltsleistungen	19
	Baurechtszinsen (bezahlte)	18		Lotteriegewinne	9		Unterschrift	6
	Baurechtszinsen (erhaltene)	19	M				Unterstützungsabzug	26,28
	Behinderungsbedingte Kosten	21,22		Mietwert der eigenen Wohnung	17		Unverteilte Erbschaften	12
	Behörden­tätigkeit	14,16		Mitarbeiteraktien, -optionen; gesperrte	10	V		
	Beiträge an die Säule 3a	17		Mündigkeit	7		Vermögensverwaltungskosten	24
	Berufsauslagen	14,15,16,17		Mutterschaftsentschädigung	14		Verpflegung (Mehrkosten)	15,21,22,24
D							Verrechnungssteuer	9,11,12
	Dauernde Lasten	24	N	Nachbesteuerung und Busse	22		Versicherungsprämien	20
	Drittbetreuung von minderjährigen Kindern	24		Nebenerwerb (Auslagen)	16		Vinkulierungsabzug	10
E				Nutzniessung	9,17	W		
	Eigenmietwertzuschlag	27					Wegzug ins Ausland	7
	Einkäufe in die 2. Säule	16	P	Parteien	20		Weitere Einkünfte	23
	Elterntarif	28		Pauschale Steueranrechnung	12		Wertpapiere, nichtkотиerte	10
	Energiesparen	19		Pauschalspesen	14,16		Wertschriften	9,11,12,24
	Erbengemeinschaften	23		Pauschalspesenabzug	16		Wochenaufenthalt (Mehrkosten)	15
	Erbschaften	12,22,23		Pensionen	13		Wohnbauförderungsbeiträge	19
	Ergänzungsleistungen	13		Pflegekosten	21,22		Wohnrecht (erhalten)	23
	Erwerbsausfallentschädigungen	14	R				Wohnrecht (gewährt)	18
	eTax.SZ	5,6,10,16,27		Renten	13	Z		
F				Rentenversicherungen	26		Zahnärzte	21
	Fahrkosten	15,24		Rückbaukosten	19		Zuwendungen an politische Parteien	20
	Fahrzeuge	26	S				Zuzug in den Kanton Schwyz	7
	Fristerstreckung	7		Säule 3a	17		Zweierdienerabzug	17
	Frist zur Abgabe der Steuererklärung	7		Scheidung	7			
G				Schulden, Schuldzinsen; private	20			
	Gehaltsnebenleistungen	11,14,16		Selbstanzeige	22			
	Geldwerte Leistungen	12,23		Selbstständige Erwerbstätigkeit	16			
	Gemeinnützige Zuwendungen	20		Sozialabzüge (Einkommen)	25			
	Grabfonds	11,24		Sozialabzüge (Vermögen)	26			
	Gratisaktien	11,12		Steuerrückbehalt USA	12			
H				Stipendien	24			
	Heim- und Pflegekosten	21,22		Stockwerkeigentum	11			
	Heirat	7						
	Hilflosenentschädigungen	13,21,22						

Steuererklärung elektronisch ausfüllen

eTax.SZ

Für das jährliche Ausfüllen der Steuererklärung stellt die kantonale Steuerverwaltung seit fast 20 Jahren gratis die Software «eTax.schwyz» zur Verfügung.

In den letzten Jahren hat sich die Digitalisierung rasant weiterentwickelt. Die klassischen PCs werden in vielen Lebensbereichen von Mobilgeräten wie Tablets und Smartphones verdrängt. Der Kanton Schwyz trägt dieser Entwicklung Rechnung und realisiert mit «eTax.SZ» eine **moderne Online-Deklarationslösung**.

Mit «eTax.SZ» kann die **Steuererklärung vollständig digital ausgefüllt** und inklusive der notwendigen Beilagen wie Lohnausweis, Bankbelege etc. ohne Unterschrift **online eingereicht werden**. Auch der Ausdruck und die papiermässige Einreichung bleiben weiterhin möglich.

«eTax.SZ» bietet den steuerpflichtigen Personen folgende Vorteile:

- Einfache und sichere Registrierung
- Import der Vorjahresdaten aus früherer Lösung (eTax.schwyz) möglich
- Mobile-App zur Digitalisierung der erforderlichen Belege und direkten Übernahme in die Deklarationslösung
- Vollständig papierloser Deklarationsprozess durch unterschriftsfreie elektronische Einreichung

Auf die Online-Lösung kann über die gängigen Web-Browser via PC, Tablet oder Smartphone zugegriffen werden. Wer die Steuererklärung nicht direkt online ausfüllen will, kann «eTax.SZ» wie bisher herunterladen und als Desktop-Applikation nutzen. Nach dem Offline-Ausfüllen der Steuererklärung kann diese entweder online eingereicht oder wie bisher ausgedruckt, unterschrieben und zusammen mit den notwendigen Belegen eingereicht werden.

Weitere Informationen und ein Erklärungsvideo sind auf der Homepage des Kantons Schwyz unter www.sz.ch/etax verfügbar.

Anforderungen an die Papiereinreichung von Software-Steuererklärungen

Wenn Sie die Steuererklärung mit einer Steuererklärungssoftware erstellen und papiermässig einreichen, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Separatdrucke müssen in Bezug auf Inhalt, Schriftgrad und Gestaltung mit den Originalformularen identisch sein (Ausnahmen: Einseitig bedruckte Blätter, Aufteilung der Formulare im A3-Format in einzelne A4-Blätter).
- Falls kein unterzeichnetes Barcodeblatt eingereicht werden kann, ist der Ausdruck der Steuererklärung zu unterzeichnen.
- Das von der Steuerverwaltung zugestellte Original-Steuererklärungs-Hauptformular (Formular 1) ist zusammen mit den vollständigen EDV-Ausdrucken einzureichen.
- **Die mit dem PC erstellte Steuererklärung sollte sauber und nicht skaliert (verkleinert) ausgedruckt werden. Mangelhaft ausgedruckte Steuererklärungen können zu Verzögerungen der Veranlagungsarbeiten führen.**

Bitte beachten Sie bei Papiereinreichung:

- Es werden keine Originalbelege retourniert (wo nötig, Kopien einreichen).
- Kleine Belege bitte fotokopieren (Belege, die kleiner als Format A5 sind, können nicht gescannt werden).
- Keine Heft-Klammern verwenden.
- Geschäftsabschlüsse bitte nicht binden, sondern nur mit Büroklammern versehen.

www.sz.ch/etax

Zu Ihrer Information

Wichtige Neuerungen

Auswirkungen von COVID-19

Bei COVID-19-bedingtem Homeoffice können Unselbstständigerwerbende ihre Berufskosten grundsätzlich so geltend machen, wie wenn sie ohne COVID-19-Massnahmen angefallen wären. Weitere Informationen zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Einkommenssteuer finden Sie unter www.sz.ch/steuern → Aktuelles Corona-Virus.

Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz/Rückbaukosten

Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind als Liegenschaftskosten abziehbar. Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, sofern sie in der laufenden Steuerperiode steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Allgemeine Hinweise

Steuergesetz / Zusatzwegleitungen

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Vollzugserlasse. Im Bedarfsfall können diese Erlasse im Internet unter www.sz.ch/steuern eingesehen oder bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden. Selbstständigerwerbende bzw. Landwirte beachten bitte die entsprechende Zusatzwegleitung (www.sz.ch/steuern/se).

Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die in der Steuererklärung und dieser Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Steuervertretung / Vertretungsvollmacht

Steuerpflichtige, die für ihre Steuerangelegenheiten einen Vertreter bestimmen, können dies unter Verwendung des amtlichen Vollmachtsformulars verlangen. Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf für sämtliche laufenden und künftigen Steuerverfahren. Die vertretenen Steuerpflichtigen haben in Papierform eingereichte Steuererklärungen trotzdem eigenhändig zu unterzeichnen. Das Vollmachtsformular ist im Internet unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar. Die Vertretungsvollmacht ist nicht der Steuererklärung beizulegen, sondern direkt an folgende Adresse zu senden: Kantonale Steuerverwaltung Schwyz, Team Register, Postfach 1232, 6431 Schwyz. Ein Widerruf dieser Vollmacht ist ebenfalls an obige Adresse zu senden.

Unterschrift bei Papiereinreichung

Die Steuererklärung oder das Barcode-Blatt der mittels Software ausgefüllten Steuererklärung ist durch die Steuerpflichtigen, bei Verheirateten von beiden Ehegatten, zu unterzeichnen. Fehlt eine Unterschrift, werden die Unterlagen zur Behebung dieses Mangels an die Steuerpflichtigen zurückgesandt.

Direkte Bundessteuer

Die Deklaration in der Steuererklärung bezieht sich weitgehend auf die kantonalen Steuern. Abweichungen bezüglich der direkten Bundessteuer werden von Amtes wegen berücksichtigt. Die Abweichungen zwischen den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer sind am Ende dieser Wegleitung aufgelistet. Das Formular 12 hilft Ihnen, das steuerbare Einkommen für die direkte Bundessteuer zu berechnen und dient zur provisorischen Rechnungsstellung. **Wird das Steuerformular 12 ausgefüllt, so bitten wir Sie, dieses zusammen mit den übrigen Formularen einzureichen.**

Einreichung von Belegen

Sind zu einzelnen Positionen des Einkommens, des Vermögens oder der Abzüge Belege einzureichen, wird in den Formularen bzw. in der Wegleitung darauf hingewiesen. Immer einzureichen sind Lohnausweise und Steuerbescheinigungen der Säule 3a. Die Steuerklärungssoftware eTax.SZ erstellt auf Grund Ihrer Angaben ein individuelles Beilagenverzeichnis. Werden keine Originalbelege verlangt, sind der Steuererklärung nur Kopien beizufügen. Es werden keine Belege retourniert. Für alle anderen Angaben sind die Gutschriftsanzeigen, Zahlungsbelege, Rechnungen usw. bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung aufzubewahren und auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln auf Grund einer entsprechenden Aufforderung der Steuerbehörden.

Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft. Ebenfalls gebüsst werden jene Steuerpflichtigen, die schuldhaft bewirken, dass eine Steuereinschätzung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine Veranlagung unvollständig erfolgt.

Auskünfte erteilen die Steuerämter der Gemeinden/Bezirke und die kantonale Steuerverwaltung (Tel. 041 819 23 45).

Deklarationspflicht

Eine Steuererklärung 2021 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2021 im Kanton Schwyz Wohnsitz hatten.

Wer keinen Wohnsitz im Kanton Schwyz hat, aber eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) im Kanton Schwyz besitzt (wirtschaftliche Zugehörigkeit), hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall genügt auch eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons zusammen mit dem leeren Hauptformular des Kantons Schwyz.

Die Steuererklärung 2021 ist mit den erforderlichen Beilagen bis zum 31. März 2022 bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Fristerstreckungen können vor dem 31. März 2022 elektronisch im Internet unter <https://efristen.sz.ch/np> oder mittels angedrucktem QR-Code beantragt werden.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Steuerpflichtige, die während der Steuerperiode 2021 volljährig geworden sind (Personen des Jahrgangs 2003), haben im Kalenderjahr 2022 erstmals eine eigene Steuererklärung für die gesamte Steuerperiode 2021 einzureichen.

Bei Heirat im Kalenderjahr 2021 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2021 gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung im Kalenderjahr 2021 sind die Ehegatten für die Steuerperiode 2021 getrennt zu veranlagern. Sie haben für die Steuerperiode 2021 je eine separate Steuererklärung einzureichen.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht, unabhängig davon, ob der Zuzug am Anfang oder am Ende des Jahres erfolgt ist, für das ganze Steuerjahr im Kanton Schwyz. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2021 und das Vermögen per 31. Dezember 2021 zu deklarieren. Erfolgt der Zuzug aus dem Ausland, beginnt die Steuerpflicht im Kanton Schwyz ab Zuzugsdatum. Grundlage für die Besteuerung bilden das ab Zuzugsdatum bis zum Jahresende erzielte Einkommen und das Vermögen per 31. Dezember 2021.

Personen, die einen dauerhaften Wegzug ins Ausland planen, haben rechtzeitig vor dem Wegzug eine Steuererklärung bei der zuständigen Gemeinde-/Bezirksverwaltung anzufordern und einzureichen. Zu deklarieren sind das erzielte Einkommen im Zeitraum vom 1. Januar des Wegzugsjahres bis zum Wegzug und der Vermögensbestand per Wegzugsdatum.

Mitwirkung der Steuerpflichtigen

Folgen bei Missachtung der Mitwirkungspflicht

Auskünfte

Grundsatz

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Fristerstreckung

Eintritt der Mündigkeit

Heirat

Scheidung oder Trennung

Zuzug in den Kanton Schwyz

Wegzug ins Ausland

Tod eines Ehegatten

Eheleute werden für die Zeitspanne ab Beginn der Steuerperiode bis zum Todestag eines Ehegatten gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht beider Ehegatten. Der überlebende Ehegatte hat in der gemeinsamen Steuererklärung bis zum Todestag neben seinem Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen der/des Verstorbenen anzugeben. Der überlebende Ehegatte hat folglich für den Zeitraum danach bis Ende der Steuerperiode für sich allein eine zusätzliche Steuererklärung abzugeben.

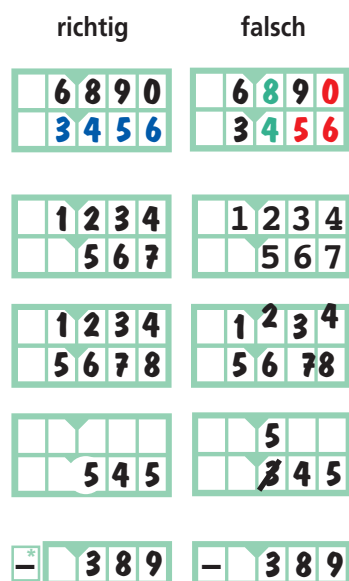
Wegfall der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die ihre ausschliesslich wirtschaftliche Zugehörigkeit im Kanton Schwyz im Jahr 2021 beenden, haben für die im Jahr 2021 abgeschlossene Steuerperiode eine Steuererklärung einzureichen.

Steuererklärung von Hand ausfüllen

Auf Seite 4 des Hauptformulars sind Fragen aufgeführt, die Sie zu den auszufüllenden Formularen leiten. Wir bitten Sie, zuerst sämtliche relevanten Formulare auszufüllen und erst zum Schluss die Überträge in das Hauptformular vorzunehmen.

Damit die Steuerformulare optimal mit modernster Technologie (Scanning) automatisch und schneller verarbeitet werden können, bitten wir um Beachtung folgender Punkte:



- Wenn Sie die Steuererklärung **von Hand ausfüllen**, schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber; bitte keine Farben (rot, grün) und keine Bleistifte verwenden.

- Bitte füllen Sie die Formulare auch nicht mit Schreibmaschine aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in **Blockschrift** spezialisiert.

- Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Damit die elektronische Lesbarkeit erreicht werden kann, ist das Verbinden von Ziffern unbedingt zu vermeiden.

- Fehler bitte mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) korrigieren und Korrekturen in den richtigen Feldern anbringen. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden. Die spezialisierten Programme sehen nur die weissen Felder. Die grünen Einrahmungen sind für die Programme nicht sichtbar.

- Allfällige Minuszeichen sind in die extra dafür vorgesehenen Kästchen zu schreiben.

- **Es dürfen keine Fotokopien von Original-Steuererklärungsformularen eingereicht werden, da diese nicht elektronisch verarbeitbar sind und daher zu Verzögerungen bei den Veranlagungsarbeiten führen können.** Zusätzlich benötigte Formulare können bei Ihrem Steueramt bezogen werden.

- Es dürfen ausschliesslich die Formularfelder beschriftet werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder können wegen der elektronischen Verarbeitung der Steuererklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig. Zusätzliche Angaben können auf einem Zusatzblatt im A4-Format angebracht werden. Geben Sie auf diesem Dokument Name, Vorname und PID-Nummer an. Zudem ist anzugeben, auf welches Formular sich die ergänzenden Angaben beziehen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 mit Verrechnungssteuerantrag

2

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie oder Ihre Kinder unter elterlicher Sorge Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Spar- und Lohnkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotterien-, Zahlenlotto oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus.

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist und die Erträge ordnungsgemäss deklariert wurden, gestellt wird.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2004 und jünger sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben. Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2003 und älter sind durch diese selber zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2021 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren. Ansprüche gegen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbstständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Für nicht ordnungsgemäss deklarierte Einkünfte, die mit der Verrechnungssteuer belastet sind (Zinsen, Dividenden usw.), verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen

Beträgt eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mindestens 10%, sind die Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile aus Aktien, Anteilen an GmbHs, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen bei den kantonalen Steuern im Umfang von 50% steuerbar (direkte Bundessteuer 70%).

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen

Gewinne aus inländischen Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen (Grossspiele) sowie aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind, werden neu in dem Umfang besteuert, der CHF 1'000'000.– übersteigt (Freibetrag). Als Grossspiele gelten diejenigen Spiele, welche automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden.

Gewinne (inkl. Naturalgewinne) aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die dem Bundesgesetz über die Geldspiele nicht unterstellt sind und vom Detailhandel oder von Medienunternehmen durchgeführt werden, werden ab CHF 1'000.– (Freigrenze) vollumfänglich besteuert.

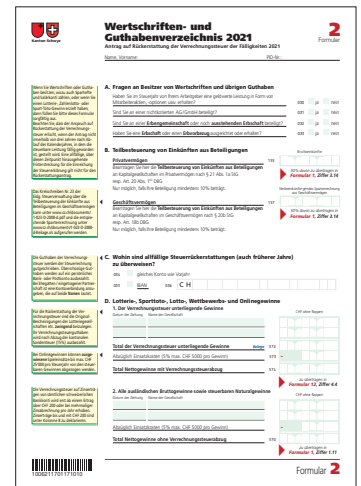
Gewinne aus ausländischen Spielen sind demgegenüber vollumfänglich steuerbar.

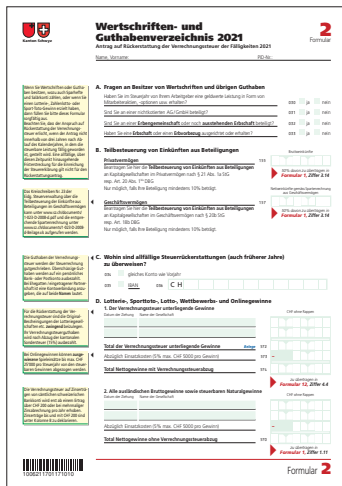
Abziehbar sind die Einsatzkosten im Umfang von 5% der vorstehenden Geldspielgewinne, jedoch höchstens CHF 5'000.–. Bei einer Online-Teilnahme an Spielbankenspielen können die im Steuerjahr vom Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Umfang von maximal CHF 25'000.– abgezogen werden.

Nicht steuerbar sind Spielbankengewinne, sofern sie nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind und nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen, sowie Gewinne aus Kleinspielen (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere).

Kapitaleinlageprinzip

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und unterliegt nicht der Einkommenssteuer, sofern im gleichen Umfang übrige steuerbare Ausschüttungen erfolgen.





Auskünfte

Auskünfte für den Bereich Wertschriften- und Guthabenverzeichnis werden Ihnen während der Büroöffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00–11.45, 13.45–17.00) unter Tel. 041 819 25 04 erteilt.

Ermittlung des Steuerwertes per Ende des Kalenderjahres

Kurslisten

Die für die Besteuerung massgebenden Kurse für in der Schweiz und im Ausland kotierte Titel sowie für die vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere können den amtlichen Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kurslisten können über das Internet www.sz.ch/steuern/vst abgerufen werden. Die Kurslisten sind auch in eTax.SZ enthalten, das von der Steuerverwaltung für das Ausfüllen der Steuererklärung zur Verfügung gestellt wird. Bei Eingabe der Valorenummer ermittelt eTax.SZ die steuerbaren Werte in der Regel automatisch.

In der Schweiz kotierte Titel

Massgebend für die Besteuerung sind die Kurse gemäss amtlicher Kursliste. Die Kurse, die in den Bankdepot-Auszügen per 31. Dezember aufgeführt werden, entsprechen den zu deklarierenden Vermögenssteuerwerten.

Im Ausland kotierte Titel

Für diese Titel sind die Jahresschluss-Kurse massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in den amtlichen Kurslisten aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

Nichtkotierte Wertpapiere

Diese sind zum Verkehrswert anzugeben. **Vinkulierungsabzug:** Bei Beteiligungen bis und mit 50 % kann ein Pauschalabzug von 30 % des Verkehrswertes geltend gemacht werden, sofern keine angemessene Dividende ausbezahlt wurde. Wir empfehlen bei Renditen bis 1.0 % den Pauschalabzug zu beantragen. Über die genaue Renditenberechnung gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch) Auskunft.

Gesperpte Mitarbeiteraktien

Aktien, die einer Verfügungssperre bis zu 1 Jahr unterliegen, müssen nur mit 94.34 %, bis 2 Jahre mit 89.00 %, bis 3 Jahre mit 83.962 %, bis 4 Jahre mit 79.209 %, bis 5 Jahre mit 74.726 % des Verkehrswertes per 31. Dezember 2021 deklariert werden. Dieser Abzug ist nicht mit dem Pauschalabzug von 30 % kumulierbar. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt 'Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen' unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb.

Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen

Frei verfügbare börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2021 zu deklarieren.

Gesperpte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen

Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, welche ab dem 1. Januar 2013 zugeteilt wurden, unterliegen immer erst im Zeitpunkt der Ausübung der Besteuerung. Solche Mitarbeiteroptionen müssen im Wertschriftenverzeichnis bis zur Ausübung mit 'pro memoria' erfasst werden. Weitere Informationen erfahren Sie unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb.

Kryptowährungen

Für die Bewertung der Jahresendbestände ermittelt die Eidg. Steuerverwaltung einen Durchschnittswert. Wird von der Eidg. Steuerverwaltung aufgrund fehlenden Handels kein Jahresendkurs festgelegt, so ist eine Kryptowährung zum Verkehrswert zu deklarieren.

Steuerauszüge (Steuerverzeichnisse)

Bei Vorliegen von inländischen Steuerauszügen sind nur deren Totale ins Wertschriftenverzeichnis zu übertragen. Die vollständigen Steuerauszüge sind der Steuererklärung beizulegen. Bei Depotverzeichnissen (nicht Steuerauszüge) sind die Wertschriftenpositionen einzeln im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Ausländische Wertschriften-Depots

Es sind immer die detaillierten Jahresend- und Ertragnisaufstellungen einzureichen.

Besonderheiten bei unterjähriger Steuerpflicht

Vermögensertrag

Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzugs aus dem Ausland nur während eines Teils der Steuerperiode 2021, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Kantonswechsel

Der Wegzug in einen anderen Kanton und der Zuzug aus einem anderen Kanton während der Steuerperiode 2021 führen nicht zu einer unterjährigen Steuerpflicht. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die Besteuerung ist ausschliesslich jener Kanton zuständig, in dem Sie am 31. Dezember 2021 Ihren Wohnsitz hatten.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Grundsatz

In dieser Kolonne sind nur diejenigen Erträge einzutragen, auf denen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Zinsen von Kundenguthaben (Lohnkonti, Spar-, Einlage, Depositen- und Kontokorrentguthaben, Festgelder, Callgelder) über CHF 200.– oder von Kundenguthaben mit mehrmaliger Zinsabrechnung pro Jahr sowie sämtliche Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

Kundenguthaben mit Zinsen über CHF 200.–

Lohn-, Privat-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti usw. sind hier einzutragen, wenn deren Zinserträge CHF 200.– übersteigen.

Kundenguthaben mit Zinsen unter CHF 200.– mit Verrechnungssteuerabzug

Wurde bei Zinsen von Kundenguthaben unter CHF 200.– ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen, sind diese Zinsen hier aufzuführen. Die **Abrechnungsbelege** sind beizulegen.

Obligationen

Bitte Ausgabe- resp. Kaufdatum, Verfalldatum und Zinssatz angeben.

Nichtkотиerte Beteiligungspapiere

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile: Bei nicht kotierten Titeln sind stets Kopien der Bescheinigungen über die Ausschüttungen beizulegen.

Grabfonds

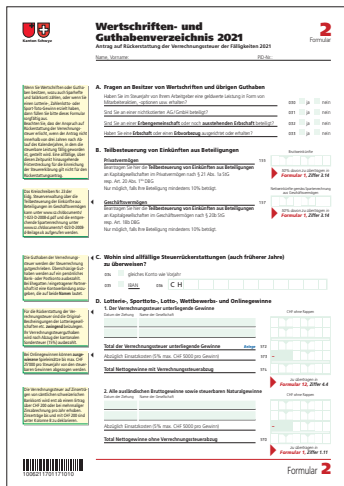
Die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf Grabfonds ist im persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis des Bevollmächtigten zu beantragen. Der Vermögens- und Ertragsanteil an Grabfonds kann unter 'abz. Anteil Grabfonds' wieder in Abzug gebracht werden. Grabfonds können ausschliesslich in Sparkonti angelegt werden. Die maximale Einlage beträgt CHF 10'000.– für Einzelgräber und CHF 20'000.– für Familiengräber. Für lebende Personen dürfen keine Grabfonds eröffnet werden. Kopien der Bankauszüge sind unaufgefordert beizulegen.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Grundsatz

In diese Kolonne sind diejenigen Erträge einzutragen, die nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, so beispielsweise:

- Kundenguthaben (Lohnkonti, Spar-, Einlage-, Depositenguthaben, Festgelder, Callgelder) mit einmaliger jährlicher Auszahlung von Erträgen bis und mit CHF 200.–;
- Vergütungszinsen auf Steuerrückerstattungen;
- Darlehen und Hypothekarforderungen;
- Gratisaktien, Gratisliberierungen, Boni, Liquidationsgewinne und geldwerte Leistungen aus Beteiligungsverhältnissen;
- Guthaben und Erträge des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften; die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist durch die Stockwerkeigentümergeinschaft gesamtthaft geltend zu machen;
- Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen, Produkte-Retrozessionen usw.: Kopien der entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.



Anlagefonds

Ausschüttungen sind als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen. Die in Fonds zurückbehaltenen Erträge (thesaurierte Erträge) sind durch den Anteilsinhaber als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von ausländischen Wertzuwachs-anlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben; die Deklaration des zurückbehaltenen Ertrages hat in der Kolonne B zu erfolgen. Eine Besonderheit besteht bei den SICAV-Fonds: Auch deren Erträge sind in der Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften

In der Kolonne B sind auch alle ausländischen Erträge unter Angabe der genauen Bezeichnung der Titel und der Valorenummer aufzuführen. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen. Beispiel: US-Dollar 1'500.– per 15. Mai 2021 (Kurs USD 1 = CHF 0.9963) = CHF 1'494.–

Treuhandanlagen

Steuerbar sind die Bruttoerträge vor Abzug der Treuhandkommission.

Anteile aus unverteilter Erbschaften

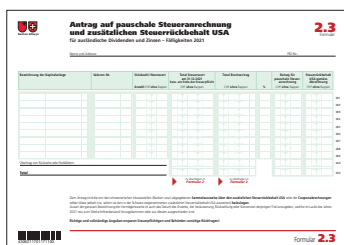
Die Erben haben ab dem Todestag des Erblassers bis zum Teilungstag das Guthaben und die Erträge als unverteilte Erbschaften zu versteuern. Der vertragliche oder gesetzliche Vertreter der Antragsberechtigten hat allen Erben eine Zusammenstellung der Guthaben und Erträge ab Todestag bis zum Teilungstag jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember mit Angabe der Erbquote zuzustellen. Diese Aufstellung ist mit der Steuererklärung einzureichen. Da die Wertschriftenanteile zusammen mit dem übrigen Einkommen und Vermögen aus unverteilter Erbschaften in der Steuererklärung (Formular 11) zu deklarieren sind, werden sie zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung unter 'abz. Anteil unverteilte Erbschaften' wieder in Abzug gebracht (siehe Seite 23).

Gratisaktien

Ab 1. Januar 2020 werden geldwerte Leistungen aus dem Bezug von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen wie bisher bei der direkten Bundessteuer auch kantonale im Zeitpunkt der Zuteilung resp. Erhöhung als Einkommen besteuert. Diese geldwerten Leistungen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Geschäftsanteil Wertschriften

Die in der Bilanz enthaltenen Geschäftswertschriften sind in Ziffer 10.3/10.4 der Steuererklärung (Geschäftsaktiven) resp. Formulare 4.2/4.3 und die daraus fliessenden Zinserträge in Ziffer 1.4/1.5 der Steuererklärung (Netto-Erwerbseinkommen) resp. Formulare 4.2/4.3 zu berücksichtigen. Zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung können diese Vermögenswerte und Zinserträge im Wertschriftenverzeichnis unter 'abzüglich geschäftlich verbuchte Wertschriften' in Abzug gebracht werden.



Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA

2.3

Pauschale Steueranrechnung

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Die Banken und die Steuerverwaltung Schwyz (Tel. 041 819 25 04) geben hierüber Auskunft. Bei Dividenden- und Zinserträgen kann für die nicht rückforderbare Quellensteuer die pauschale Steueranrechnung beantragt werden. Zu verwenden ist dieses Formular für die mit einer Quellensteuer belasteten Erträge von Titeln aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien, USA etc. Die pauschale Steueranrechnung wird gewährt, wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100.– übersteigen.

Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Wurde auf USA-Aktien, die auf einer in der Schweiz domizilierten Bank deponiert sind, eine Steuer von 30% abgezogen, kann 15% als zusätzlicher Steuerrückbehalt USA und 15% als pau-

schale Steueranrechnung beantragt werden. Wird der zusätzliche Steurrückbehalt USA beantragt, müssen immer Kopien der Dividendenabrechnungen eingereicht werden. Darauf muss der zusätzliche Steurrückbehalt USA ausgewiesen sein.

Renten / Pensionen / Private Taggeldversicherungen

3

AHV- und IV-Renten (inkl. Kinderrenten)

AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Steuerfrei und folglich nicht zu deklarieren sind:

- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV
- Kostenbeiträge der Eidg. Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderschulung und für Anstaltsaufenthalte.

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Leistungen nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) an ausgesteuerte Personen ab 60 Jahren sind bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer steuerfrei.

Renten und Pensionen aus 2. Säule (inkl. Kinderrenten)

Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind steuerbar zu

- 60 %, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
- 80 %, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 % von dieser erbracht worden sind;
- 100 %, in den übrigen Fällen.

In den Vorkolumnen sind die Gesamtbeträge und Prozente und in der Hauptkolonne die steuerbaren Beträge einzusetzen.

Renten aus Haftpflichtversicherungen

Renten aus Haftpflichtversicherungen sind zu 100 % steuerbar.

Renten aus Lebens- und Risikoversicherungen

Renten aus Lebens- und Risikoversicherungen sind zu 100 % steuerbar.

Leibrenten, Verpfändungen

Leibrenten und Verpfändungen sind zu 40 % steuerbar. In der Vorkolonne sind die Gesamtbeträge und in der Hauptkolonne die steuerbaren Teilbeträge einzusetzen. Periodische Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts (z.B. für die Aufgabe eines Wohnrechts) sind dagegen zu 100% steuerbar und unter Formular 1, Ziffer 1.12 zu deklarieren.

Renten der Militärversicherung

Renten der Militärversicherung, die ab 1.1.1994 zu laufen begannen, sind zu 100 % steuerbar.

Renten aus Unfall- und Nichtberufsunfallversicherungen

Renten aus Unfall- und Nichtberufsunfallversicherungen sind zu 100 % steuerbar.

Zeitrenten

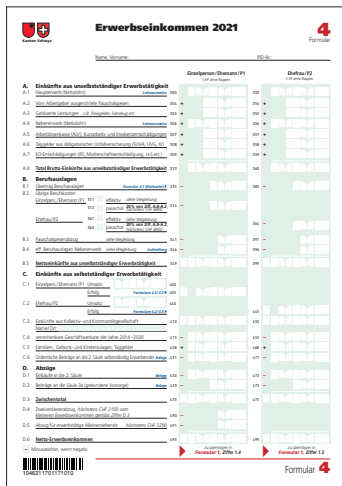
Bei Zeitrenten handelt es sich steuerrechtlich nicht um Lebensversicherungen, sondern um Kapitalanlagen mit periodisch gleichbleibenden Kapitalrückzahlungen. Die Verzinsung des in einer Zeitrente angelegten Kapitals stellt steuerbaren Ertrag aus beweglichem Vermögen dar. Die Zinsquote von Zeitrenten ist vom Versicherer zu bestätigen und als Einkommen zu deklarieren.

Ausländische Renten

Ausländische Renten sind normalerweise, trotz einer Quellenbesteuerung im Ursprungsland, am Wohnsitz steuerbar. Der Bruttoertrag der ausländischen Rente ist auch dann in der Vorkolonne zu deklarieren, wenn die steuerbare Leistung 0 % beträgt. Der Bruttobetrag wird (von der Steuerbehörde) satzbestimmend berücksichtigt.

Taggelder aus privaten Kranken- und Unfallversicherungen

Taggelder aus privaten Kranken- und Unfallversicherungen stellen zu 100 % steuerbares Einkommen dar. Taggelder, die vom Arbeitgeber ausgerichtet werden bzw. aus beruflicher Tätigkeit stammen, sind im Formular 4 zu deklarieren.



A. Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

A.1. Haupterwerb

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen einschliesslich aller Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile. Das Einkommen ist durch Lohnausweis zu belegen. Massgebend für den Übertrag in die Steuererklärung ist der Nettolohn. Falls die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt wurde, sind die Dauer und der Grund (Weiterbildung, Rekrutenschule usw.) dieses Unterbruchs anzugeben.

A.2. Pauschalspesen

Zum steuerbaren Einkommen gehören auch pauschale Spesenvergütungen, die vom Arbeitgeber ausgerichtet werden. Entsprechende Abzüge können unter Ziffer B.3 geltend gemacht werden. Nicht zu deklarieren sind jene Spesen, die gestützt auf Spesenreglemente ausgerichtet werden, die von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigt sind.

A.3. Geldwerte Leistungen (Gehaltsnebenleistungen)

Hier sind Gehaltsnebenleistungen (Privatanteil Geschäftsauto, Trinkgelder, Kost und Logis usw.), welche nicht im Bruttolohn enthalten sind, aufzuführen. Bei Benutzung eines Geschäftsfahrzeugs oder sonstiger unentgeltlicher Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort ist eine geldwerte Leistung zu deklarieren. Als Hilfsmittel für die Berechnung der geldwerten Leistung ist unter www.sz.ch/steuern das Formular «Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltliche Beförderung an den Arbeitsplatz» abrufbar. In der Regel ist mit CHF 0.70 pro Kilometer Arbeitsweg zum Sitz des Arbeitgebers zu rechnen. Bei Aussendienstmitarbeitern sind die Fahrten direkt zum Kunden nicht aufzurechnen. Dazu ist im oben erwähnten Formular der durch den Arbeitgeber bescheinigte prozentuale Anteil Aussendienst sowie das Total aller Arbeitstage (inkl. Aussendienst) einzugeben. Vom so errechneten Bruttobetrag der geldwerten Leistung sind die Maximalbeträge der abziehbaren Fahrkosten von CHF 8'000.– (Kanton) und CHF 3'000.– (Bund) abzuziehen. Der Nettobetrag der kantonalen Arbeitswegaufrechnung ist in Formular 4, Ziff. A.3 zu übertragen. Die Differenz zwischen der kantonalen und der bundessteuerlichen Aufrechnung ist in Formular 12, Ziff. 4.5 zu deklarieren.

A.4. Nebenerwerb

Voraussetzung für einen Nebenerwerb ist eine Haupterwerbstätigkeit. Nebenerwerbe, die mit der Haupterwerbstätigkeit einen direkten Zusammenhang haben, sind beim Haupterwerb einzusetzen. Ebenfalls als Haupterwerb gilt, wenn anstelle einer Haupterwerbstätigkeit mehrere Teilzeiterwerbstätigkeiten ausgeübt werden. Ebenfalls hier zu deklarieren ist der Sold für Milizfeuerwehrdienst, wobei dieser bis CHF 5'000.– steuerfrei ist. Deklarieren muss demnach nur der Anteil, welcher den Freibetrag von CHF 5'000.– übersteigt. In jedem Fall steuerbar sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen, Instruktor-entschädigungen, Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Auch Einkommen aus nebenamtlicher Behördentätigkeit ist hier zu deklarieren.

A.5–7. Erwerbsausfallentschädigungen aus ALV, IV, EO und obligatorischer Unfallversicherung (SUVA, UVG)

Taggelder der Arbeitslosen-, Invaliden- und der obligatorischen Unfallversicherung, Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Schutzdienstleistungen sowie Mutterschaftsentschädigungen stellen zu 100 % steuerbares Einkommen dar. Diese Einkünfte sind hier zu deklarieren, sofern sie nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Steuerfrei sind der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

B. Berufsauslagen Grundsatz

Als steuerlich abziehbare Berufsauslagen gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind, in einem direkten Zusammenhang dazu stehen und nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Die Abzüge stehen allen Unselbstständigerwer-

benden (bei Verheirateten beiden Ehegatten) zu. Der Abzug von Berufsauslagen setzt entsprechendes Erwerbseinkommen derselben steuerpflichtigen Person voraus. Für die einzelnen Abzüge sind in Ergänzung zu den Hinweisen im Erhebungsblatt die nachstehenden Erläuterungen massgebend.

B.1 Übertrag Berufsauslagen gemäss Total Berufsauslagen von Formular 4.1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Sofern die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, können – unabhängig davon, ob dieses oder das Privatfahrzeug für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte benutzt wird – nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abgezogen werden. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich bzw. nicht zumutbar (wegen Gebrechlichkeit, Entfernung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer, ungünstigem Fahrplan, Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienste des Arbeitgebers usw.), so sind die im Formular 4.1 aufgeführten Ansätze für Privatfahrzeuge mit der Anzahl der für den Arbeitsweg zurückgelegten Kilometer zu multiplizieren. Fahrkosten in Form dieser Pauschalansätze können kantonal bis höchstens CHF 8'000.–, bei der direkten Bundessteuer bis höchstens CHF 3'000.– in Abzug gebracht werden.

Bei Benützung von Geschäftsfahrzeugen können in der Regel keine Fahrkosten geltend gemacht werden. Damit Inhaber von Geschäftsfahrzeugen aufgrund der Beschränkung des Fahrkostenabzugs nicht besser gestellt werden, wird der mit dem Geschäftsfahrzeug zurückgelegte Arbeitsweg als Einkommen bzw. geldwerte Leistung besteuert (siehe Seite 14).

Sind die Fahrkosten über Mittag grösser als die Verpflegungspauschalen, können nur die Fahrkosten in Höhe der Verpflegungskostenpauschalen (CHF 3'200.– bzw. CHF 1'600.– bei Kantinenverpflegung) in Abzug gebracht werden. Wochenaufenthalter können für die wöchentliche Heimkehr nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels geltend machen.

Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung / Schichtabzug

Der Abzug für Hauptmahlzeiten am auswärtigen Arbeitsort setzt voraus, dass die Mahlzeit wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (mind. 10 Kilometer) oder wegen kurzer Essenspause (weniger als 30 Minuten) nicht zu Hause eingenommen werden kann. Bei kurzer Entfernung oder ausreichender Mittagspause können demnach nur die entsprechenden Fahrkosten über Mittag geltend gemacht werden. Diese unterliegen zusammen mit den übrigen Fahrkosten den Maximalabzügen von CHF 8'000.– (Kanton) bzw. CHF 3'000.– (Bund).

Der Abzug wird unabhängig davon gewährt, ob tatsächlich Mehrkosten entstanden sind. Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann.

Kein Abzug ist zulässig, wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung von Naturalbezügen die bei der direkten Bundessteuer festgelegten Ansätze unterschreitet.

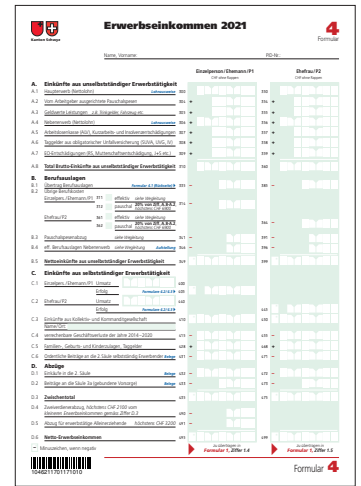
Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen (bei sogenanntem Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die arbeitsfreien Tage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen. Als abzugsfähige Kosten gelten die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer (bei Mehrzimmerwohnungen: Mietzins / Anzahl Zimmer) und die Mehrkosten für zwei Hauptmahlzeiten.

B.2 Übrige Berufskosten

Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite nicht abgegolten werden, namentlich Aufwendungen für Berufswerkzeuge und Berufskleider, Fachliteratur, EDV-Hard- und Software, privates Arbeitszimmer und Schwerarbeit sowie für schwer nachweisbare Kleinauslagen wie Park- und Telefongebühren, können als Pauschalabzug wie folgt geltend gemacht werden:

20 % der Brutto-Einkünfte (A.8) abzüglich Pauschalspesen (A.2), maximal CHF 6'900.–. Werden anstelle der Pauschalen höhere Berufskosten geltend gemacht, sind die tatsächlichen Auslagen zu begründen und detailliert auszuweisen.



B.3

Pauschalspesenabzug

Kantonale Steuern: Dieser Abzug steht nur jenen Steuerpflichtigen zu, die aus einer Erwerbstätigkeit vom Arbeitgeber Pauschalspesen bezogen und diese in ihrer Steuererklärung als Einkommen deklariert haben. Der Pauschalspesenabzug darf die unter A.2 deklarierten Pauschalspesen nicht übersteigen und berechnet sich wie folgt:

- 10 % des durch den Lohnausweis bestätigten Nettolohnes (A.1) inkl. Gehaltsnebenleistungen (A.3), abzüglich des unter Ziffer B.2 geltend gemachten Abzuges, maximal CHF 4'200.–;
- zusätzlich 5 % des CHF 111'000.– übersteigenden Nettolohnes (inkl. Gehaltsnebenleistungen), maximal CHF 5'600.–.

B.4

Berufsauslagen für Nebenerwerb

Bei den kantonalen Steuern decken die Pauschalen gemäss Ziffern B.1 und B.2 die Auslagen für den Haupt- und Nebenerwerb zusammen ab. Werden die effektiven Kosten geltend gemacht, gelten die Ausführungen in Ziffern B.1 und B.2 sinngemäss. Dabei ist es nicht zulässig, innerhalb der einzelnen Berufskosten (z. B. Fahrkosten, übrige Berufskosten) für den einen Erwerb die effektiven Kosten und für den anderen Erwerb die Pauschalen geltend zu machen. Bei der direkten Bundessteuer kann für eine mit dem Hauptberuf nicht direkt zusammenhängende Nebenerwerbstätigkeit ein zusätzlicher Abzug pauschal oder effektiv geltend gemacht werden (vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 27, Ziffer 2.4).

Nicht vollamtliche **Behörden-, Schadenwehr-, Feuerwehr- und Sanitätseinsatzgruppen-Mitglieder** können einen Behördenabzug von max. CHF 5'000.– geltend machen. Der Behördenabzug darf das deklarierte Einkommen unter Ziffer A.4 aus Behörden-tätigkeit nicht übersteigen. eTax.SZ-Anwendern wird der Behördenabzug automatisch in Abzug gebracht, wenn sie unter Nebenerwerb bei «nebenamtliche Behörden-tätigkeit» den Haken setzen.

C.1–2

Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Dienstleistung, freien Berufen oder Landwirtschaft ausüben, deklarieren ihre Einkünfte anhand ihrer Buchhaltung oder Aufzeichnungen. Die Formulare 4.2–4.6 sind entsprechend auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen. Bitte beachten Sie die detaillierten Erläuterungen in der Zusatzwegleitung bzw. in den wichtigen Hinweisen für Selbstständigerwerbende und Landwirte (www.sz.ch/steuern/se).

C.3

Einkünfte aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Die sich aus dem Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ergebenden Anteile der Gesellschafter/-innen am Gesamtbetrag des Einkommens sind unter dieser Ziffer zu deklarieren.

C.4

Verrechenbare Geschäftsverluste der Jahre 2014–2020

Gemäss § 31 StG und Art. 31 DBG können Verluste aus den der Steuerperiode vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Als verrechenbare Verluste für Folgeperioden gelten Geschäftsverluste, die noch nicht mit dem Reineinkommen (Formular 1, Ziff. 5) in den Vorjahren verrechnet werden konnten. Bei Verlusten aus mehreren Vorperioden sind vorweg diejenigen zu verrechnen, die aus den frühesten Geschäftsjahren stammen. Es ist eine detaillierte Aufstellung der Geschäftsverluste pro Geschäftsjahr beizulegen.

C.5

Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder

Hier sind Familien-, Geburts- und Kinderzulagen zu deklarieren. Taggelder der Selbstständigerwerbenden und Landwirte sind, sofern sie nicht in der Jahresrechnung enthalten sind, ebenfalls hier einzutragen.

C.6

Ordentliche Beiträge an die 2. Säule selbstständig Erwerbender

Hier kann der Arbeitnehmeranteil der Selbstständigerwerbenden in Abzug gebracht werden.

D.1

Einkäufe in die 2. Säule

Freiwillige Beiträge der Versicherten zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes in der 2. Säule und folglich auch der steuerliche Abzug sind limitiert. Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigungen sind der Steuererklärung beizulegen.

- D.2 **Beiträge an die Säule 3a** (gebundene Selbstvorsorge)
 Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge können bis zu folgenden Höchstabzügen geltend gemacht werden:
- CHF 6'883.– für in der 2. Säule Versicherte;
 - 20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 34'416.– für nicht in der 2. Säule Versicherte.
- Die Abzüge sind mit Bescheinigungen der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung unaufgefordert auszuweisen.

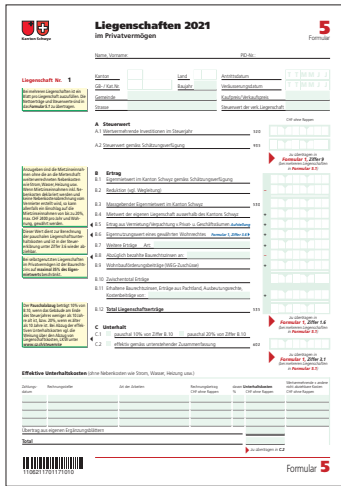
- D.4 **Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten**
 Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können diesen Sonderabzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Abzug beträgt kantonal maximal CHF 2'100.–.
- Dieser Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:
- Bei unabhängig voneinander (selbstständig oder unselbstständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Ist dieses Einkommen nach Abzug der Berufsauslagen, Einkäufe in die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a tiefer als der gesetzliche Abzug, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.
 - Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug höchstens im Ausmass des gemeinsamen Erwerbseinkommens gewährt.
- Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb. Ein Hilfsformular zur Berechnung finden Sie unter www.sz.ch/steuern/use.

- D.5 **Abzug für erwerbstätige Alleinerziehende (nur kantonal möglich)**
 Allein erziehende Personen von Kindern unter 14 Jahren können, sofern sie am Ende des jeweiligen Steuerjahres erwerbstätig waren, kantonal einen zusätzlichen Abzug geltend machen. Dieser entspricht dem durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich der Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit dem Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch CHF 3'200.–.
- In Abzug gebrachte Kinderdrittbetreuungskosten werden daran angerechnet (siehe Merkblatt unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb).

Liegenschaften im Privatvermögen 5/5.2

Hier sind die Steuerwerte sowie die Erträge und Aufwendungen der privaten Liegenschaften zu deklarieren. Bei mehreren Liegenschaften ist ein Blatt pro Liegenschaft auszufüllen. Die Nettoerträge und Steuerwerte sind bei mehreren Liegenschaften in das Formular 5.1 zu übertragen.

- A.1 Hier sind die wertvermehrenden Investitionen, die während des Steuerjahres in die Liegenschaft getätigt wurden, einzutragen.
- A.2 **Steuerwert**
 Zu deklarieren sind die Steuerwerte, die gemäss Liegenschaftenschätzung verfügt worden sind. Liegt für Neubauten noch keine Schätzung vor, sind die Anlagekosten zu 100 % als Steuerwert anzugeben. Bei sich im Bau befindlichen Liegenschaften und bei Anzahlungen sind die aufgelaufenen Investitionen zu deklarieren.
- B.1-B.3 **Mietwert der eigenen Liegenschaft im Kanton Schwyz**
Mietwert bei Nutzniessung von Schwyzer Liegenschaften
 Bei Selbstnutzung stellen der Mietwert der eigenen Wohnung / Liegenschaft und der Mietwert bei Nutzniessung steuerbares Einkommen dar. Das Gleiche gilt für Ferien- und Zweitwohnungen. Eine Freihaltung aus Eigeninteresse, eine unentgeltliche Überlassung usw. gelten ebenfalls als Selbstnutzung.
 Zu deklarieren sind die Eigenmietwerte, die gemäss Liegenschaftsschätzung verfügt worden sind. Davon abzuziehen sind der Eigenmietwertanteil jener Räume, für die eine Unternutzung geltend gemacht wird, sowie jener Räume, die geschäftlich genutzt und für die ein Mietaufwand im Geschäft verbucht wird. Diese Abzüge vom Eigenmietwert sind jedoch nur zulässig, wenn diese Räume bei der Berechnung des Eigenmietwertes enthalten sind. Der Eigenmietwert für Neubauten, für die keine Schätzung vorliegt, ist mit 3% der Anlagekosten zu deklarieren.



Werden einzelne in der Mietwertfestsetzung enthaltene Räume dauernd nicht benutzt, kann auf Antrag ein sogenannter Unternutzungsabzug gewährt werden. Ein allfälliger Antrag (mit Begründung) ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Werden Räume – wenn auch nur gelegentlich – zum Beispiel als Gästezimmer, Arbeitszimmer, Bastelraum oder Abstellraum benutzt, liegt keine Unternutzung vor (siehe Markblatt unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb).

Verändert sich der selbstgenutzte Wohnraum, indem der Eigentümer/Nutzniesser einen grösseren oder kleineren Anteil davon oder einen anderen Bereich der Liegenschaft selber nutzt, ist diese Veränderung der Steuerverwaltung zu melden. Bei Ferien- und Zweitwohnungen ausserhalb des Kantons Schwyz ist bei Selbstnutzung der Mietwert dieser eigenen Wohnung/Gebäude und der Mietwert bei Nutzniessung unter B.4 anzugeben.

B.4 Mietwert der eigenen Liegenschaft ausserhalb des Kantons Schwyz

Es sind die Eigenmietwerte, die gemäss Liegenschaftschätzung festgelegt worden sind, zu deklarieren. Liegt bei einer ausländischen Liegenschaft keine mit den schweizerischen Grundsätzen vergleichbare Liegenschaftsschätzung vor, ist der Eigenmietwert mit 3% der Anlagekosten oder des Kaufpreises zu deklarieren.

B.5 Ertrag aus Vermietung / Verpachtung von Privat- und Geschäftsräumen, Airbnb

Hier sind sämtliche effektiv erzielten Miet- und Pachtzinseinnahmen aus privaten Liegenschaften zu deklarieren. Darin enthalten sind auch Einnahmen aus Wohnrecht und Nutzniessung sowie Einnahmen aus der Vermietung von Geschäftsräumen an Dritte. Die Entschädigungen der Mieter, Pächter und Wohnrechtsnehmer für Nebenkosten (Heizung usw.) sind zu deklarieren, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen. Bei der Vermietung von möblierten Ferienwohnungen sind in der Regel $\frac{4}{5}$ der Mieteinnahmen einzusetzen (bzw. $\frac{2}{3}$, wenn auch die Wäsche zur Verfügung gestellt wird), um der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung zu tragen.

Auch die Einkünfte aus der Vermietung von Zimmern oder Wohnungen mittels Airbnb sind steuerbar. Von den Bruttoeinnahmen kann pauschal $\frac{1}{3}$ abgezogen werden, d.h. es sind $\frac{2}{3}$ der Bruttoeinnahmen zu deklarieren. Damit sind sämtliche Aufwendungen wie erhöhte Abnutzung, Unternutzung, Nebenkosten usw. abgegolten.

B.6 Eigennutzungswert eines gewährten Wohnrechtes

Hier ist vom Wohnrechtsgeber der Eigennutzungswert eines unentgeltlich gewährten Wohnrechtes zu deklarieren. Dieser Wert dient lediglich zur Berechnung der pauschalen Liegenschaftsunterhaltskosten und ist in der Steuererklärung unter Formular 1, Ziffer 3.6 wieder abziehbar. Ein Wohnrecht ist unentgeltlich, wenn dafür keine periodische Gegenleistung (z.B. monatlich) zu erbringen ist.

B.7 Weitere Erträge aus Liegenschaften

Werden Räume oder Gebäudeteile einer Liegenschaft im Privatvermögen an das eigene Geschäft vermietet, so sind diese Mieterträge unter dieser Ziffer zu deklarieren. Dieser Mietertrag hat der Marktmiete zu entsprechen.

B.8 Abzug von bezahlten Baurechtszinsen

Von den Liegenschaftserträgen und dem Mietwert der eigenen Wohnung / Gebäude sind für dieselbe Liegenschaft bezahlte Baurechtszinsen in Abzug zu bringen. Auch der Empfänger der Baurechtszinsen ist hier anzugeben. Bei selbstgenutzten Liegenschaften im Privatvermögen ist der Abzug auf maximal 35% des Eigenmietwerts beschränkt. Bei vermieteten Liegenschaften ist der Baurechtszins voll abziehbar. Ist die Liegenschaft teilweise selbstgenutzt und teilweise vermietet, ist der Baurechtszins anteilmässig aufzuteilen.

Berechnungsbeispiel Baurechtszins und Vermietung

Eigenmietwert (EMW) CHF 65'000.–, Mietertrag CHF 20'000.–, Baurechtszins CHF 50'000.–.

Bezüglich des selbstgenutzten Teils der Liegenschaft sind maximal 35% vom EMW (CHF 65'000.–, also CHF 22'750.–) abziehbar.

Der auf den Mietertrag entfallende Baurechtszins muss anteilmässig berechnet werden, wobei der EMW auf 100% hochzurechnen ist, da der EMW 65% des eigentlichen Mietwertes entspricht. Vorliegend belaufen sich die gesamten der Berechnung zu Grunde zu legenden Mieterträge auf CHF 120'000.– [EMW 100% (CHF 65'000.–/65 * 100) + Mietertrag CHF 20'000.–]. Von den Baurechtszinsen von CHF 50'000.– entfallen somit CHF 8'333.– auf die Mieterträge (CHF 20'000.–/CHF 120'000.– * CHF 50'000.–).

Im vorliegenden Beispiel sind somit insgesamt CHF 31'083.– (CHF 22'750.– + CHF 8'333.–) abziehbar.

B.9 Wohnbauförderungsbeiträge
Zinszuschüsse der öffentlichen Hand (WEG-Zusatzverbilligung) für die eigene selbstgenutzte Wohnung oder für vermietete Wohnungen sind hier zu deklarieren.

B.11 Erhaltene Baurechtszinsen, Erträge aus Pachtland, Ausbeutungsrechte, Kostenbeiträge
Unter dieser Rubrik sind zu deklarieren:

- Förderbeiträge für Liegenschaftskosten, welche in den Vorperioden zum Abzug gebracht worden sind;
- Einkünfte aus Baurechtsverträgen mit Ausnahme der Einmalentschädigung für Bauten;
- Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens, soweit die Ausbeutung nicht zu einem unter den Gestehungskosten liegenden Verkehrswert führt.

C.1/C.2 Liegenschaftskosten
Für private Liegenschaften können hier Unterhaltskosten, Versicherungsprämien, Kosten der Verwaltung durch Dritte, Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten, Investitionen, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau (siehe auch www.sz.ch/steuern/berechnungshilfen_formulare) abgezogen werden. Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, sofern sie in der laufenden Steuerperiode steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind erst fünf Jahre nach Erstellung des Gebäudes abziehbar. Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Bei zur Hauptsache geschäftlich genutzten Liegenschaften können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Auf erhaltenen Wohnförderungsbeiträgen für die selbstgenutzte Wohnung kann kein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug wird vom deklarierten Mietertrag und/oder Mietwert, nach Abzug allfälliger Baurechtszinsen, berechnet und beträgt:

- 10% für Bauten, die am Ende des Steuerjahres weniger als 10 Jahre alt sind;
- 20% für ältere Bauten.

Wird der Liegenschaftsunterhalt auf Grund der tatsächlichen Kosten geltend gemacht, sind diese mittels detaillierter Aufstellung auszuweisen. Nicht abzugsfähig sind wertvermehrende Aufwendungen. Die Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten (LKW) und der Ausscheidungskatalog zur LKW geben Ihnen Auskunft über die Unterscheidung zwischen abzugsbaren Unterhaltskosten und nicht abzugsbaren übrigen Kosten (siehe auch www.sz.ch/steuern/weisungen_mb).

Alimente und Unterhaltsleistungen 6

- A. Erhaltene Kinderalimente / Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen**
Hier sind alle erhaltenen Kinderalimente/Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen aufzuführen. Kinderalimente sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen anzugeben. Kinderalimente für über 18-jährige Kinder sind steuerfrei. Erfolge für volljährige Kinder in Ausbildung weiterhin Alimentenzahlungen, so bilden diese die Grundlage für die Beurteilung, wem der Kinderabzug gemäss Ziffer 6.3 im Formular 1 zusteht. Beachten Sie in diesem Fall die entsprechenden Ausführungen zu dieser Ziffer.
- B. Unterhaltsleistungen von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten**
Unterhaltsleistungen, die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.
- C. Bezahlte Kinderalimente / Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen**
Hier sind alle bezahlten Kinderalimente/Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen aufzuführen. Die bezahlten Kinderalimente können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Zahlungen können nicht mehr in Abzug gebracht werden. Die weiteren Zahlungen für volljährige Kinder in Ausbildung bilden die Grundlage für die Beurteilung, wem der Kinderabzug gemäss Ziffer 6.3 im Formular 1 zusteht. Beachten Sie daher die entsprechenden Ausführungen zu dieser Ziffer. Bundessteuerlich kann der

Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind. Beachten Sie dazu die Ausführungen zur Ziffer 21 im Formular 1.

- D. **Unterhaltsleistungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten**
 Unterhaltsleistungen, die an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten bezahlt werden, können vollumfänglich abgezogen werden. Unterhaltszahlungen in Kapitalform (Kapitalabfindung anstelle periodischer Alimente) sind bei der leistenden Person nicht abziehbar und beim Empfänger nicht steuerbar.

Privatschulden

7

Schulden

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe der Gläubiger mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Schuldzinsen

Private Schuldzinsen können höchstens im Umfang des Bruttoertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer CHF 50'000.– abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für die Schuldentilgung und die Zinsen für das investierte Eigenkapital. Leasingraten enthalten keine abzugsfähigen Zinsanteile.

Private Baukreditzinsen können entweder als Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen oder zu den Anlagekosten gerechnet werden. Falls solche als Schuldzinsen in Abzug gebracht werden, sind diese zusätzlich unter Code 620 zu deklarieren.

Baurechtszinsen

Baurechtszinsen stellen steuerrechtlich keine Schuldzinsen dar und können folglich nicht unter diesem Titel in Abzug gebracht werden.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen

8

- A. **Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen**
 Abzugsfähig sind Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalen (ohne Erträge aus Grabfonds, unverteilter Erbschaften und Wertschriften des Geschäftsvermögens) der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen. Von den bezahlten Prämien für Krankenversicherungen sind allfällige Beiträge der Ausgleichskasse (Prämienverbilligung) in Abzug zu bringen.
- B. **Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen**
 Hier wird der maximal zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen errechnet.
- C. **Abzug**
 Der niedrigere der errechneten Beträge von A und B ist einzusetzen und ins Formular 1 zu übertragen.

Zuwendungen

- A. **Zuwendungen an politische Parteien**
 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zum Gesamtbetrag von CHF 6'000.– zum Abzug geltend gemacht werden, falls die Partei:
- im Parteienregister eingetragen ist;
 - in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder
 - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat.
- B. **Freiwillige Beiträge an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen**
 Zum Abzug zugelassen sind freiwillige Geldleistungen und Sachspenden an den Bund und seine Anstalten, an den Kanton und seine Anstalten, an schwyzerische Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Beiträge im Jahr CHF 100.– erreichen (kein Selbstbehalt) und soweit sie insgesamt 20 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung nicht übersteigen.

Allgemein

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen. Als abzugsfähige Kosten gelten insbesondere die ungedeckten Aufwendungen für Ärzte, Zahnärzte, Spitäler, Kliniken, Kuren, Pflegeleistungen, Therapien, Medikamente, Impfungen, andauernde lebensnotwendige Diäten, In-vitro-Fertilisationen, medizinische Apparate, Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen. Die geltend gemachten Abzüge sind detailliert aufzuführen.

Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für medizinisch nicht notwendige Massnahmen, wie Schlankheits- und Fitnesskuren, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatung und andere nicht ärztlich verordnete Vorkehrungen und Medikamente.

Bei andauernder, lebensnotwendiger Diät kann ein Pauschalabzug von CHF 2'500.– geltend gemacht werden. An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten geltend machen.

Pflegefinanzierung für Personen in stationärer Langzeitpflege

Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder in einer Heilstätte bzw. als Empfänger von Spitex-Leistungen können nur die krankheits- oder pflegebedingten Mehrauslagen, nicht dagegen die gewöhnlichen Lebenshaltungskosten für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung usw. abgezogen werden, falls ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag anfällt (Pflegestufen 1–3). Die Kosten ab Pflege-Stufe 4 gelten als ungedeckte behinderungsbedingte Kosten (vgl. Punkt 9.1). Ein Formular zur Berechnung der anrechenbaren Heim- und Pflegekosten ist unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar oder kann bei der Steuerverwaltung oder den Steuerämtern der Gemeinden/Bezirke bezogen werden.

Von den Kosten sind Beteiligungen Dritter (Versicherungen etc.) in Abzug zu bringen. Vom Total der ungedeckten Krankheits- und Unfallkosten ist ein Selbstbehalt von 3 % des Nettoeinkommens gemäss Formular 1, Ziffer 4 in Abzug zu bringen.

Behinderungsbedingte Kosten

9.1

Behinderte Personen mit einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung können die ihnen daraus entstehenden Kosten, ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, in Abzug bringen. Abzugsberechtigt sind behinderungsbedingte Kosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen mit Behinderungen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen.

Aus steuerlicher Sicht gelten als behinderte Personen:

- Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung (IVG);
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), der Unfallversicherung (UVG) und der Militärversicherung (MVG);
- Bezüger von Hilfsmitteln gemäss AHVG, UVG und MVG;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten ab 60 Minuten Pflege- und Betreuungsaufwand pro Tag (ca. ab Pflegestufe 4).

Kann die behinderte Person keiner der vorstehenden Personengruppen zugeordnet werden, ist mit Hilfe eines Ärzte-Fragebogens zu ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt (ein Muster ist unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar oder kann bei der kantonalen Steuerverwaltung oder den Steuerämtern der Gemeinden/Bezirke bezogen werden).

Pauschalabzüge können folgende behinderte Personen an Stelle der effektiven selbst getragenen Kosten geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung
 - leichten Grades CHF 2'500.–
 - mittleren Grades CHF 5'000.–
 - schweren Grades CHF 7'500.–
- Gehörlose CHF 2'500.–
- Nierenkranke (Dialyse) CHF 2'500.–

Bei einer erstmaligen oder erhöhten Geltendmachung von Pauschalabzügen ist eine Bescheinigung über die Art der Behinderung beizulegen.

Aufenthalt in einem Pflegeheim, einer Heilstätte oder Behindertenwohnung

Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim, einer Heilstätte oder einem Behindertenwohnheim (ab Pflege-Stufe 4) werden zwei Drittel der Pensionsauslagen (Verpflegung und Unterkunft) als behinderungsbedingte Kosten anerkannt, wobei die Hilflosenentschädigungen in Abzug zu bringen sind (ein Formular zur Berechnung der anrechenbaren Heim- und Pflegekosten ist unter www.sz.ch/steuern/ abrufbar oder kann bei der kantonalen Steuerverwaltung oder den Steuerämtern der Gemeinden/Bezirke bezogen werden).

Spezialdeklarationen

10

A. Kapitalabfindungen und Haftpflichtversicherungen

Erhaltene Kapitaleistungen und Kapitalabfindungen

Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen von Arbeitgeberseite, Kapitalabfindungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Kapitaleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Demgegenüber werden Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Art der Besteuerung wird durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen festgelegt.

Auszahlungen von Haftpflichtleistungen

Leistungen von Haftpflichtversicherungen, die für Personenschäden ausgerichtet werden, sind teilweise steuerbar, teilweise steuerfrei. Bitte legen Sie die detaillierte Leistungsabrechnung der Steuererklärung bei. Die Steuerbarkeit und gegebenenfalls die Art der Besteuerung werden durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen abgeklärt bzw. festgelegt.

Schenkungen, Erbvorbezüge, Erbschaften

Der Kanton Schwyz kennt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die genauen Angaben über allfällige Erbschaften, Schenkungen und Erbvorbezüge ermöglichen eine Abgrenzung der Vermögensbesteuerung. Zudem können damit ausserordentliche Vermögensveränderungen erklärt und Rückfragen der Steuerverwaltung vermieden werden.

B. Anmeldung zur Nachbesteuerung von bisher nicht versteuerten Einkommen und Vermögen

Melden Steuerpflichtige bisher nicht versteuertes Einkommen und Vermögen selbst und erstmalig zur Nachbesteuerung an (sog. Selbstanzeige), wird von einer Hinterziehungsbusse abgesehen, wenn zugleich (kumulativ):

- keine Steuerbehörde von diesem Sachverhalt Kenntnis hat;
- die steuerpflichtige Person vorbehaltlos mit der Steuerverwaltung zusammenarbeitet;
- die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Straffrei bleibt auch, wer einer Drittperson bei einer Steuerhinterziehung geholfen hat und dies erstmalig selbst anzeigt. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Für Gehilfenschaft zur Steuerhinterziehung beträgt die Busse bei jeder weiteren Selbstanzeige bis zu CHF 10'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu CHF 50'000.–.

Beteiligung an unverteilt Erbschaften

11

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilt Erbschaften ist ab dem Tag nach dem Tod des Erblassers von den einzelnen Erben anteilmässig entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern. Dieser Fragebogen ist als Ergänzung zur detaillierten Aufstellung über das Einkommen und Vermögen aus unverteilt Erbschaften auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen. Der Fragebogen steht auch elektronisch im Internet unter <https://www.sz.ch/steuern/erbengemeinschaften> zur Verfügung.

Steuererklärung

1

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren richtig durchgeführt werden kann.

D. Berechnung des Einkommens (Kantonale Steuern)

Grundsatz

Es ist das gesamte, im In- und Ausland erzielte Einkommen (einschliesslich Nutzungs-einkommen) der Steuerpflichtigen und der von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder zu deklarieren. Vorbehalten bleiben Erwerbs- und Ersatzeinkommen, für welche minderjährige Kinder selbstständig besteuert werden.

1. Einkünfte

1.9 Eigennutzungswert des Wohnrechtsberechtigten

Bei unentgeltlichem Wohnrecht ist der Eigennutzungswert steuerbar. Ein Wohnrecht ist unentgeltlich, wenn dafür keine angemessene periodische Gegenleistung (z.B. monatlich) zu erbringen ist. Als angemessen gilt die periodische Gegenleistung, wenn die jährliche Wohnrechtsentschädigung im Umfang des festgelegten Eigennutzungswertes geleistet wird.

Der Wohnrechtsnehmer ist solange für ein unentgeltliches Wohnrecht steuerpflichtig, bis er die Nutzung der Wohnung zu Gunsten des Eigentümers freigibt oder das Wohnrecht im Grundbuch gelöscht wird. In einem gemeinsamen Schreiben (Wohnrechtsnehmer und Wohnrechtsgeber) ist die Aufhebung des Wohnrechts der Steuerverwaltung mitzuteilen und die zukünftige Nutzung der Wohnung bekannt zu geben.

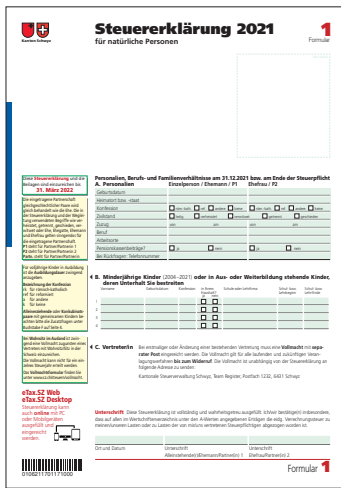
Allfällige Nebenleistungen wie Heiz-, Strom, Wasserkosten usw. sowie Naturalieferungen aus dem Landwirtschaftsbetrieb, die der Wohnrechtsgeber unentgeltlich zu erbringen hat, sind unter dieser Ziffer zu deklarieren. Veränderungen in der Ausübung des Wohnrechts sind der Steuerverwaltung zu melden.

1.12 Weitere Einkünfte und Gewinne, Genossennutzen etc.

Als weitere Einkünfte und Gewinne gelten sämtliche vorstehend nicht aufgeführten Erträge, so insbesondere:

- geldwerte Leistungen aus Beteiligungsverhältnissen;
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechten;
- Erträge aus Vermietung von beweglichen Sachen und aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- direkt von der Ausgleichskasse erhaltene Familien-, Geburts- und Kinderzulagen nicht Selbstständigerwerbender;
- Einkünfte aus Korporations- und Genossennutzen;
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, soweit diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen.
- Entschädigungen aus Stromerzeugung (z.B. KEV, KLEIV, Direktvermarktung).

Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung über Art und Zusammensetzung der weiteren Einkünfte und Gewinne bei.



3. Abzüge

3.6 Dauernde Lasten und 40 % der bezahlten Leibrenten

Als dauernde Lasten gelten Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, so vorab für Dienstbarkeiten und Lasten im Zusammenhang mit Grundbesitz. Bezahlte Leibrenten können zu 40% in Abzug gebracht werden. Nicht abzugsfähig sind Leistungen, die in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten erbracht werden.

3.7 AHV-Beiträge, soweit nicht schon berücksichtigt

Die AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen können hier in Abzug gebracht werden. Die Selbstständigerwerbenden haben die AHV-Beiträge im Formular 4.2 bzw. 4.3 direkt vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Abzug zu bringen. Bei Gewinnen aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel sind die AHV-Beiträge ebenfalls im Formular 4.2 bzw. 4.3 in Abzug zu bringen, da diese auch bei den kantonalen Steuern abzugsfähig sind.

3.8 Vermögensverwaltungskosten

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Dritte gehören:

- Bankdepot- und Safegebühren;
- Fremdkosten für die Verwaltung von Wertschriften und Guthaben;
- Gerichts- und Anwaltskosten, soweit sie der Sicherung und Einforderung von Zinsen, Gewinnanteilen, Guthaben und Beteiligungen dienen;
- Negativzinsen;
- weder rückforderbare noch anrechenbare ausländische Quellensteuern.

Für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften und Guthaben durch Drittpersonen können pauschal 3% des Steuerwertes, maximal CHF 6'000.–, in Abzug gebracht werden. Für Darlehen, Anteile an personenbezogenen Gesellschaften und Anteile an Grabfonds ist dieser Abzug nicht möglich. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

Nicht abzugsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für den Erwerb und Verkauf von Wertschriften und Beteiligungen;
- Auslagen für die Finanz- und Steuerberatung, insbesondere für Vermögensverwaltungsaufträge;
- Kosten für die Ausfertigung der Steuererklärung.

3.11 Drittbetreuungskosten

Die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, können bei den kantonalen Steuern bis max. CHF 6'000.– und bei der direkten Bundessteuer bis max. CHF 10'100.– in Abzug gebracht werden. Diese Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen (siehe Merkblatt unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb). Ein Hilfsformular zur Berechnung ist zu finden unter www.sz.ch/steuern/use.

3.12/ 3.13 Kosten für Aus- und Weiterbildung

Die Kosten der eigenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, können bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 12'000.– abgezogen werden, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

(Sekundarstufe II = gymnasiale Maturitätsschule, Fachmittelschule oder Berufslehre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit).

Als abzugsfähige Kosten gelten Aufwendungen für Schul- und Kursgelder, Lehrmittel, Fahrkosten und Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft, soweit sie nicht durch Dritte (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind. Für Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft gelten die Ansätze gemäss Formular 4.1. Die Abzüge sind detailliert auszuweisen (Kopien der Rechnungsbelege der Steuererklärung beifügen). Nicht berufsorientierte Bildungslehrgänge für Hobby/Liebhäberei sind steuerlich nicht abziehbar.

Bezahlt der Arbeitgeber im gleichen Jahr einen Beitrag, können nur die Nettokosten (Bildungskosten abzüglich Arbeitgeberbeitrag) abgezogen werden. Periodenfremde Arbeitgeberbeiträge werden in der Auszahlungsperiode beim Einkommen besteuert, sofern der Steuerpflichtige die Bildungskosten in den Vorperioden abgezogen hat.

6. Sozialabzüge

6.1 Allgemeiner Abzug

Der Abzug für Verheiratete steht Ehepaaren zu, die in ungetrennter Ehe leben. Der Abzug für übrige Steuerpflichtige steht den Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen und getrennt Lebenden zu.

Allein erziehende Personen haben kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen Abzug von CHF 6'300.–, solange ein Kind am Ende des Steuerjahres noch nicht volljährig ist. Leben die Kindseltern im gleichen Haushalt (Konkubinats), steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, welcher auch den Kinderabzug erhält (Ziffer 6.2).

6.2 Für minderjährige Kinder

Der Abzug kann für jedes minderjährige Kind, das am Ende des jeweiligen Steuerjahres unter elterlicher Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen steht, geltend gemacht werden. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, aus dessen steuerbaren Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird. Leisten beide Elternteile den gleichen finanziellen Beitrag, wird der Kinderabzug demjenigen Elternteil gewährt, der den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung des Kindes hat.

6.3 Für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung

Der Abzug wird für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres gewährt, das am Ende des jeweiligen Steuerjahres in beruflicher Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Eltern zu diesem Zeitpunkt zur Hauptsache bestreiten. Ab einem Reineinkommen von über CHF 24'000.– (unter Berücksichtigung eines Vermögensverzehr von 10% der liquiden Vermögenswerte) wird davon ausgegangen, dass das Kind für seinen Unterhalt zur Hauptsache selber aufkommt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird zur Beurteilung, wer zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, auf die Alimentenzahlungen abgestützt, die mindestens die Höhe von CHF 9'500.– erreichen müssen. Der Abzug kann nur einem Elternteil gewährt werden.

6.4 Über 65-Jährige und Bezüger einer ganzen IV-Rente

Der Abzug steht Personen zu, die am Ende des jeweiligen Steuerjahres über 65 Jahre alt sind oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen. Treffen diese Voraussetzungen für in ungetrennter Ehe Lebende auf beide Ehegatten zu, beträgt der Abzug insgesamt CHF 6'400.–.

7.1 Steuerbares Einkommen am Wohnsitz

Besteht in anderen Gemeinden oder im Ausland eine wirtschaftliche Anknüpfung und haben Sie dafür eine Steuerauscheidung erstellt, ist hier das ermittelte steuerbare Einkommen der Wohnsitzgemeinde zu deklarieren.

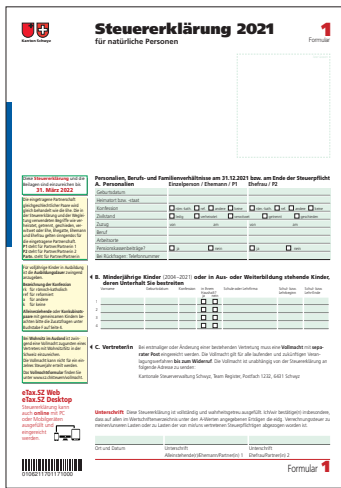
7.2 Satzbestimmendes Einkommen bei unterjähriger Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht zufolge Zuzug vom Ausland / Wegzug ins Ausland, Übertritt von / zur Quellensteuer oder infolge Tod eines Ehegatten nur während eines Teils des Steuerjahres, kann hier das satzbestimmende Einkommen angegeben werden.

E. Berechnung des Vermögens

Grundsatz

Es ist das gesamte, am 31. Dezember 2021 vorhandene, im In- und Ausland liegende Vermögen (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen und der von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder zu deklarieren. Der Hausrat ist steuerfrei.



8. **Bewegliches Vermögen**

8.2 **Bargeld, Gold und andere Edelmetalle**

Die massgeblichen Edelmetallkurse können den amtlichen Steuerkurslisten der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden. Diese Kurslisten können über das Internet unter www.sz.ch/steuern/vst abgerufen werden.

8.3 **Lebens- und Rentenversicherungen (Säule 3b)**

Der Steuerwert von Lebensversicherungen sowie von Rentenversicherungen (laufende und aufgeschobene) ist inklusive allfälliger Überschussanteile zu den von den Versicherungsgesellschaften bescheinigten Werten anzugeben. Diese Bescheinigungen sind mit der Steuererklärung einzureichen. Der Steuerwert von Lebensversicherungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ist nicht aufzuführen. Die Prämien sind in Formular 8 *Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien* abziehbar.

8.4 **Fahrzeuge**

Hier sind Fahrzeuge aller Art (inkl. Boote, Flugzeuge usw.) zum Verkehrswert zu deklarieren. Als Verkehrswert gilt der Preis, der beim Verkauf erzielt werden könnte. Ist das Fahrzeug geleast, entfällt der Verkehrswert.

8.6 **Übrige Vermögenswerte**

Vermögenswerte wie Reitpferde, wertvolle Kunstgegenstände, Sammlungen usw. sind zum Verkehrswert zu deklarieren.

14. **Sozialabzüge**

14.1 **Allgemeiner Sozialabzug**

Dieser beträgt für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare CHF 250'000.–, für übrige Steuerpflichtige CHF 125'000.–.

14.2 **Kinderabzug**

Dieser beträgt für jedes Kind, für das beim Einkommen ein Sozialabzug geltend gemacht werden kann, CHF 30'000.– (vgl. Ziffer 6.2 bzw. 6.3).

15.1 **Steuerbares Vermögen am Wohnsitz**

Besteht in anderen Gemeinden oder im Ausland eine wirtschaftliche Anknüpfung und haben Sie dafür eine Steuerauscheidung erstellt, ist hier das ermittelte steuerbare Vermögen in der Wohnsitzgemeinde zu deklarieren.

G. **Zusatzangaben für die direkte Bundessteuer**

21. **Unterstützungsabzug**

Bei der direkten Bundessteuer kann der Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person geltend gemacht werden, sofern die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzuges von CHF 6'500.– an deren Unterhalt beitragen. Bei Alimentenzahlungen an volljährige Kinder in Ausbildung steht dem Alimenten leistenden der Kinderabzug zu. Die Bedürftigkeit ist auszuweisen und Kopien der Zahlungsbelege sind beizulegen.

Weichen die steuerbaren Einkünfte und Abzüge bei den kantonalen Steuern von denen der direkten Bundessteuer ab, werden diese Abweichungen von Amtes wegen berücksichtigt.

Füllen Sie das Formular 12 aus, damit die provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer angepasst werden kann. Wird das Steuerformular 12 ausgefüllt, so bitten wir Sie, dieses zusammen mit den übrigen Formularen einzureichen.

Tipp: eTax.SZ berechnet für Sie die Bundessteuerangaben automatisch.

2.3 **Pauschalspesenabzug**

Wenn für die Haupterwerbstätigkeit Pauschalspesen ausgerichtet und als Einkommen deklariert werden, kann kantonal ein pauschal zu berechnender Abzug geltend gemacht werden. Bei der direkten Bundessteuer ist ein pauschaler Abzug in der Regel nicht möglich. Es kann nur jener Anteil der Pauschalspesen in Abzug gebracht werden, der zur Deckung der effektiven Auslagen nötig war. Aus Praktikabilitätsgründen werden vom kantonal ermittelten Pauschalspesenabzug (vgl. Ziffer B.3, Seite 16) bis max. CHF 4'800.– zum Abzug zugelassen.

2.4 **Berufsauslagen für Nebenerwerb**

Für eine mit dem Hauptberuf nicht direkt zusammenhängende Nebenerwerbstätigkeit kann ein Abzug von 20 % des Nebenerwerbseinkommens, min. CHF 800.–, max. CHF 2'400.–, geltend gemacht werden. Wenn anstelle dieser Pauschalen höhere Berufskosten geltend gemacht werden, sind die tatsächlichen Auslagen zu begründen und detailliert auszuweisen.

2.6 **Zweiverdienerabzug**

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 %, jedoch mindestens CHF 8'100.– und höchstens CHF 13'400.– abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen. Eine Berechnungstabelle ist im Internet abrufbar unter: www.sz.ch/steuern/use.

3. **Eigenmietwertzuschlag**

Bei nichtlandwirtschaftlich festgelegten Eigenmietwerten ist ein Zuschlag von 5 % vorzunehmen. Dies gilt auch bei Nutzniessung, Wohnrecht oder für Zweitwohnungen im Kanton Schwyz. Bei landwirtschaftlich festgelegten Eigenmietwerten erfolgt kein Zuschlag.

4.1 **Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

Der für die direkte Bundessteuer mögliche Maximalabzug berechnet sich auf Grund der Pauschalansätze in der Infobox auf Formular 12. Ist dieser bundessteuerliche Maximalabzug tiefer als der im Formular 8, Buchstabe C geltend gemachte Abzug, muss die Differenz wieder aufgerechnet werden.

4.2 **Zuwendungen an politische Parteien**

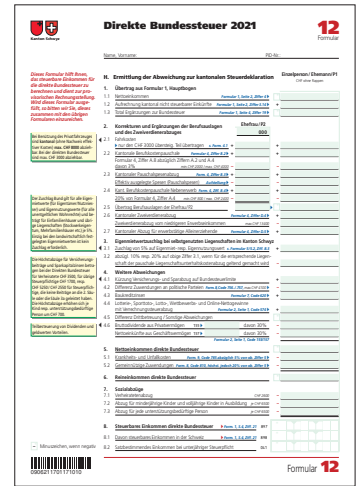
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die den kantonal zulässigen Abzug von CHF 6'000.– übersteigen, können hier bis maximal CHF 4'100.– geltend gemacht werden.

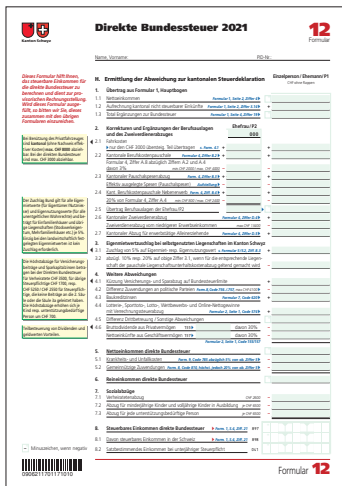
4.5 **Differenz Drittbetreuung / Sonstige Abweichungen**

(z.B. verrechenbare Geschäftsverluste)

Ausführungen zu den Drittbetreuungskosten siehe Seite 24, Ziffer 3.11.

Bei der Benutzung eines Geschäftsfahrzeugs oder sonstiger unentgeltlicher Beförderung zum Arbeitsweg ist die Differenz zwischen der kantonalen Arbeitswegaufrechnung bzw. geldwerten Leistung gemäss Formular 4, Ziff. A. 3 und der bundessteuerlichen Aufrechnung zu deklarieren.





5.1 Krankheits- und Unfallkosten

Der bundessteuerliche Selbstbehalt für die Krankheits- und Unfallkosten beträgt 5 % von Ziffer 5, Formular 12. Dieser berechnete Selbstbehalt ist vom Total der Krankheits- und Unfallkosten (Formular 9, Code 785) in Abzug zu bringen. Die verbleibenden Aufwendungen können hier geltend gemacht werden.

7.1 Verheiratetenabzug

Der Verheiratetenabzug steht Ehepaaren zu, die in ungetrennter Ehe leben, und beträgt CHF 2'600.–.

7.2 Kinderabzug

Werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert und steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und macht kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den anderen geltend, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt. Dies trifft zu, wenn die Eltern des Kindes im Konkubinat zusammen leben oder das Kind unter alternierender Obhut ist, d.h. abwechselnd zu gleichen Teilen bei den Eltern lebt.

7.3 Unterstützungsabzug

Siehe Seite 26, Ziffer 21.

Zusatzangaben bei getrennt besteuerten Eltern

Für die Umsetzung des per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern benötigen wir bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) zusätzliche Angaben (siehe Fragen unter Punkt F, Formular 1, Seite 4).

Elterntarif

Steuerpflichtige mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt werden zum Elterntarif besteuert. Dieser besteht aus dem Verheiratetentarif sowie einem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von maximal CHF 251.– pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person. Es wird für die Gewährung des Elterntarifs zwingend vorausgesetzt, dass die steuerpflichtige Person mit dem Kind oder der unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Der Elterntarif wird nicht gewährt, wenn das Kind ein Einkommen erzielt, das einen selbstständigen Lebensunterhalt ermöglicht. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird der Abzug anteilmässig gekürzt. Personen mit Wohnsitz im Ausland wird die Ermässigung nur im Verhältnis des in der Schweiz steuerbaren Einkommens zum Gesamteinkommen gewährt.

Berechnungsbeispiel Elterntarif

Ein Ehepaar wohnt mit zwei minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt.

Steuerberechnung Steuerbetrag vor Ermässigung	CHF	1'073.–
./. Steuerermässigung für 2 Kinder (2 x CHF 251.–)	CHF	502.–
Direkte Bundessteuer 2021	CHF	571.–

Einkommenssteuer-Tarif für kantonale Steuern

Steuerbares Einkommen in CHF	Steuersatz in %	Einfache Steuer in CHF	Steigung für je weitere CHF 100 Einkommen in CHF	Steuerbares Einkommen in CHF	Steuersatz in %	Einfache Steuer in CHF	Steigung für je weitere CHF 100 Einkommen in CHF
1'300.–	0.25	3.25	-0.50	70'000.–	3.0770	2'153.90	3.90
2'400.–	0.3646	8.75	-0.75	80'000.–	3.1799	2'543.90	3.90
3'400.–	0.4779	16.25	1.00	90'000.–	3.2599	2'933.90	3.90
4'300.–	0.5872	25.25	1.25	100'000.–	3.3239	3'323.90	3.90
5'200.–	0.7019	36.50	1.50	110'000.–	3.3763	3'713.90	3.90
6'200.–	0.8306	51.50	1.75	120'000.–	3.4199	4'103.90	3.90
7'300.–	0.9692	70.75	2.00	130'000.–	3.4568	4'493.90	3.90
8'900.–	1.1545	102.75	2.25	140'000.–	3.4885	4'883.90	3.90
11'000.–	1.3636	150.00	2.50	150'000.–	3.5159	5'273.90	3.90
14'200.–	1.6197	230.00	2.75	160'000.–	3.5399	5'663.90	3.90
19'500.–	1.9269	375.75	3.00	170'000.–	3.5611	6'053.90	3.90
26'900.–	2.2221	597.75	3.25	180'000.–	3.5799	6'443.90	3.90
36'400.–	2.4904	906.50	3.50	190'000.–	3.5968	6'833.90	3.90
46'900.–	2.7164	1'274.00	3.65	200'000.–	3.6120	7'223.90	3.90
55'300.–	2.8582	1'580.60	3.90	210'000.–	3.6257	7'613.90	3.90
60'000.–	2.9398	1'763.90	3.90	230'500.–	3.65	8'245.35	7.00*
				386'000.–	5.00*	19'300.00	

*nur für Kantonssteuer

- Für Einkommen ab CHF 230'500.– beträgt die einfache Steuer 3.65 % des steuerbaren Einkommens.
- Für **Alleinstehende** ist dieser Tarif direkt anwendbar.
- Für **gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare** wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.

Berechnung der kantonalen Steuern

Annahmen: Steuerbares Einkommen CHF 48'100.–
 Steuerbares Vermögen CHF 85'000.–
 Gesamtsteuerbelastung 420 % der einfachen Steuer

Internetbenutzer können die Steuerbelastung unter www.sz.ch/steuern/steuerrechner berechnen.

Alleinstehende

Einkommen: CHF 46'900.– CHF 1'274.00
 CHF 1'200.– (12 x CHF 3.65) CHF 43.80
 CHF 48'100.– CHF 1'317.80 × 420 % CHF 5'534.75

Vermögen: CHF 85'000.– × 0.6% = CHF 51.– × 420 % CHF 214.20
Gesamtsteuer pro Jahr CHF 5'748.95

Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben (mit Teilsplitting)

Einkommen: Satzbestimmendes Einkommen:
 CHF 48'100.– : 1.9 = CHF 25'300.–

Massgebender Steuersatz:
 CHF 19'500.– CHF 375.75
 CHF 5'800.– (58 x CHF 3.00) CHF 174.00
 CHF 25'300.– CHF 549.75 : 253 = 2.1729 %

Steuer:
 CHF 48'100.– × 2.1729 % = CHF 1'045.15 × 420 % CHF 4'389.65

Vermögen: CHF 85'000.– × 0.6% = CHF 51.– × 420 % CHF 214.20
Gesamtsteuer pro Jahr CHF 4'603.85

Tarife für die direkte Bundessteuer 2021

Alleinstehende

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100
14'500	0.00	0.77	45'000	312.90	2.64	77'000	1'363.30	5.94
14'600	0.75	0.77	46'000	339.30	2.64	78'000	1'422.70	5.94
15'000	3.85	0.77	47'000	365.70	2.64	78'200	1'435.20	6.60
16'000	11.55	0.77	48'000	392.10	2.64	79'000	1'488.00	6.60
17'000	19.25	0.77	49'000	418.50	2.64	80'000	1'554.00	6.60
18'000	26.95	0.77	50'000	444.90	2.64	85'000	1'884.00	6.60
19'000	34.65	0.77	51'000	471.30	2.64	90'000	2'214.00	6.60
20'000	42.35	0.77	52'000	497.70	2.64	95'000	2'544.00	6.60
21'000	50.05	0.77	53'000	524.10	2.64	100'000	2'874.00	6.60
22'000	57.75	0.77	54'000	550.50	2.64	103'700	3'120.40	8.80
23'000	65.45	0.77	55'000	576.90	2.64	110'000	3'674.80	8.80
24'000	73.15	0.77	55'300	585.15	2.97	120'000	4'554.80	8.80
25'000	80.85	0.77	56'000	605.95	2.97	130'000	5'434.80	8.80
26'000	88.55	0.77	57'000	635.65	2.97	134'700	5'850.60	11.00
27'000	96.25	0.77	58'000	665.35	2.97	140'000	6'433.60	11.00
28'000	103.95	0.77	59'000	695.05	2.97	150'000	7'533.60	11.00
29'000	111.65	0.77	60'000	724.75	2.97	176'100	10'406.80	13.20
30'000	119.35	0.77	61'000	754.45	2.97	200'000	13'561.60	13.20
31'000	127.05	0.77	62'000	784.15	2.97	250'000	20'161.60	13.20
31'700	132.55	0.88	63'000	813.85	2.97	300'000	26'761.60	13.20
32'000	135.15	0.88	64'000	843.55	2.97	350'000	33'361.60	13.20
33'000	144.00	0.88	65'000	873.25	2.97	400'000	39'961.60	13.20
34'000	152.75	0.88	66'000	902.95	2.97	450'000	46'561.60	13.20
35'000	161.55	0.88	67'000	932.65	2.97	500'000	53'161.60	13.20
36'000	170.35	0.88	68'000	962.35	2.97	550'000	59'761.60	13.20
37'000	179.15	0.88	69'000	992.05	2.97	600'000	66'361.60	13.20
38'000	187.95	0.88	70'000	1'021.75	2.97	650'000	72'961.60	13.20
39'000	196.75	0.88	71'000	1'051.45	2.97	700'000	79'561.60	13.20
40'000	205.55	0.88	72'000	1'081.15	2.97	750'000	86'161.60	13.20
41'000	214.35	0.88	72'600	1'101.90	5.94	755'300	86'859.50	11.50
41'500	220.50	2.64	73'000	1'125.70	5.94	800'000	92'000.00	11.50
42'000	233.70	2.64	74'000	1'185.10	5.94	850'000	97'750.00	11.50
43'000	260.10	2.64	75'000	1'244.50	5.94			
44'000	286.50	2.64	76'000	1'303.90	5.94			

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Verheiratete und Einelternfamilien

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100
28'300	0.00	1.00	64'000	544.00	3.00	99'000	1'918.00	5.00
29'000	7.00	1.00	65'000	574.00	3.00	100'000	1'968.00	5.00
30'000	17.00	1.00	66'000	604.00	3.00	103'500	2'144.00	6.00
31'000	27.00	1.00	67'000	634.00	3.00	110'000	2'534.00	6.00
32'000	37.00	1.00	68'000	664.00	3.00	114'800	2'823.00	7.00
33'000	47.00	1.00	69'000	694.00	3.00	120'000	3'187.00	7.00
34'000	57.00	1.00	70'000	724.00	3.00	124'300	3'489.00	8.00
35'000	67.00	1.00	71'000	754.00	3.00	130'000	3'945.00	8.00
36'000	77.00	1.00	72'000	784.00	3.00	131'800	4'090.00	9.00
37'000	87.00	1.00	73'000	814.00	3.00	137'400	4'595.00	10.00
38'000	97.00	1.00	74'000	844.00	3.00	140'000	4'855.00	10.00
39'000	107.00	1.00	75'000	874.00	3.00	141'300	4'986.00	11.00
40'000	117.00	1.00	75'400	887.00	4.00	143'200	5'196.00	12.00
41'000	127.00	1.00	76'000	911.00	4.00	145'100	5'425.00	13.00
42'000	137.00	1.00	77'000	951.00	4.00	150'000	6'062.00	13.00
43'000	147.00	1.00	78'000	991.00	4.00	160'000	7'362.00	13.00
44'000	157.00	1.00	79'000	1'031.00	4.00	170'000	8'662.00	13.00
45'000	167.00	1.00	80'000	1'071.00	4.00	180'000	9'962.00	13.00
46'000	177.00	1.00	81'000	1'111.00	4.00	190'000	11'262.00	13.00
47'000	187.00	1.00	82'000	1'151.00	4.00	200'000	12'562.00	13.00
48'000	197.00	1.00	83'000	1'191.00	4.00	250'000	19'062.00	13.00
49'000	207.00	1.00	84'000	1'231.00	4.00	300'000	25'562.00	13.00
50'000	217.00	1.00	85'000	1'271.00	4.00	350'000	32'062.00	13.00
51'000	228.00	2.00	86'000	1'311.00	4.00	400'000	38'562.00	13.00
52'000	248.00	2.00	87'000	1'351.00	4.00	450'000	45'062.00	13.00
53'000	268.00	2.00	88'000	1'391.00	4.00	500'000	51'562.00	13.00
54'000	288.00	2.00	89'000	1'431.00	4.00	550'000	58'062.00	13.00
55'000	308.00	2.00	90'000	1'471.00	4.00	600'000	64'562.00	13.00
56'000	328.00	2.00	90'400	1'488.00	5.00	650'000	71'062.00	13.00
57'000	348.00	2.00	91'000	1'518.00	5.00	700'000	77'562.00	13.00
58'000	368.00	2.00	92'000	1'568.00	5.00	750'000	84'062.00	13.00
58'500	379.00	3.00	93'000	1'618.00	5.00	800'000	90'562.00	13.00
59'000	394.00	3.00	94'000	1'668.00	5.00	850'000	97'062.00	13.00
60'000	424.00	3.00	95'000	1'718.00	5.00	896'000	103'040.00	11.50
61'000	454.00	3.00	96'000	1'768.00	5.00			
62'000	484.00	3.00	97'000	1'818.00	5.00			
63'000	514.00	3.00	98'000	1'868.00	5.00			

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Für Ihre Notizen

